

Synopse Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt

Richtlinien vom 19.07.2016 (alt) im Vergleich zur aktuellen Entwurfsfassung (Stand: 19.08.2026)

Legende: schwarz = unverändert rot = neu / geändert ~~rot durchgestrichen~~ = entfällt

Sportförderrichtlinien 2016 (alt)	Entwurf Sportförderrichtlinien 2026 (neu) - Änderungen in Rot, Streichungen durchgestrichen	Kommentar / Erläuterung
Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt beschlossen von der Stadtvertretung am 19.07.2016	Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt 2026 beschlossen von der Stadtvertretung am 19.07.2016	Titel aktualisiert (Jahreszahl 2026); Beschlussdatum wird nach Beschlussfassung ergänzt.
	Präambel Die Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt verfolgen das übergeordnete Ziel, die Vielfalt und den Zusammenhalt der Sportgemeinschaft in unserer Stadt zu fördern. Im Mittelpunkt steht die Unterstützung von Norderstedter Vereinen, die sich aktiv für das Gemeinwohl und die Förderung des Sports in Norderstedt einsetzen. Die Förderung nach diesen Richtlinien dient in erster Linie dem Breitensport; der Leistungssport wird nachrangig gefördert. Besonders honoriert wird die Zusammenarbeit zwischen Vereinen, die gemeinsam Lösungen für Herausforderungen entwickeln, Ressourcen bündeln und dabei das Wohl der gesamten Norderstedter Sportlandschaft in den Vordergrund stellen. Vereine, die ihre eigenen Interessen zugunsten des Gemeinwohls zurückstellen und sich entschließen, partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, können eine bevorzugte Förderung erhalten. Anträge werden vorrangig berücksichtigt, wenn sie auf Kooperationen zwischen Vereinen abzielen, die mehrere Mitglieder und deren Bedürfnisse einbeziehen und somit einen größeren Beitrag zur Förderung des Sportes und des gesellschaftlichen Zusammenhalts leisten.	Neu: Präambel mit Leitgedanken »Kooperation und Gemeinwohl«; Kooperationsanträge können bevorzugt gefördert werden.
A. GRUNDSÄTZE DER SPORTFÖRDERUNG IN NORDERSTEDT	A. GRUNDSÄTZE DER SPORTFÖRDERUNG IN NORDERSTEDT	
1. Aufgaben der Förderung des Sports 1.1 Die finanzielle und ideelle Förderung des Sports gehört zu einem bedeutsamen Anliegen der Stadt Norderstedt. Sie soll in erster Linie dem Breitensport zugute kommen und somit der gesundheitsfördernden Freizeitgestaltung dienen.	1. Aufgaben der Förderung des Sports 1.1 Die finanzielle und ideelle Förderung des Sports gehört zu einem bedeutsamen Anliegen der Stadt Norderstedt. Sie soll in erster Linie dem Breitensport zugute kommen zugute kommen und somit der gesundheitsfördernden Freizeitgestaltung dienen.	Inhaltlich unverändert; redaktionelle Anpassung (Rechtschreibung).
	1.2 Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind Leistungen im Rahmen der Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben.	Neu: Klarstellung, dass es sich um freiwillige Leistungen handelt (haushaltsrechtlicher Hinweis).

Sportförderrichtlinien 2016 (alt)	Entwurf Sportförderrichtlinien 2026 (neu) - Änderungen in Rot, Streichungen durchgestrichen	Kommentar / Erläuterung
2. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen	2. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen	Überschrift gestrafft.
2.1 Die Stadt Norderstedt kann die gemeinnützigen Sportvereine, die die Voraussetzungen nach Punkt 2.2 erfüllen, durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinien unterstützen, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt wurden, die Sportart in Norderstedt ausgeübt werden kann, und die Mehrheit der Mitglieder Einwohnerinnen der Stadt Norderstedt sind und die Vereine in ihren Satzungen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten durch eine Beitragsermäßigung die Mitgliedschaft erwerben können. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich, sparsam und ihrem Zweck entsprechend zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden. Dass die Mehrzahl der Mitglieder aus Norderstedt kommen, ist bei jeder Jahresmeldung und bei jedem Antrag auf Bezuschussung gesondert vom Vereinsvorstand zu erklären und versichern. Hierbei ist jeweils die aktuelle Gesamtzahl der Mitglieder und die Zahl der Mitglieder, die in Norderstedt ihren Wohnsitz haben, anzugeben.	2.1 Die Stadt Norderstedt kann die gemeinnützigen Sportvereinen, die die Voraussetzungen nach Punkt 2.2 allgemeinen Bewilligungsbestimmungen nach diesen Richtlinien vollständig erfüllen, durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinien unterstützen, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt wurden, entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Sportart in Norderstedt ausgeübt worden kann, und die Mehrheit der Mitglieder Einwohnerinnen der Stadt Norderstedt sind und die Vereine in ihren Satzungen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten durch eine Beitragsermäßigung die Mitgliedschaft erwerben können. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich, sparsam und ihrem Zweck entsprechend zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden. wird. Dass die Mehrzahl der Mitglieder aus Norderstedt kommen, ist bei jeder Jahresmeldung und bei jedem Antrag auf Bezuschussung gesondert vom Vereinsvorstand zu erklären und versichern. Der Vereinsvorstand hat der Stadt Norderstedt bis spätestens zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres die Bestandsmeldung der Mitglieder vorzulegen. Mit dieser Meldung ist zu erklären und zu versichern, dass die Mehrzahl der Mitglieder Einwohnerinnen und Einwohner Norderstedts sind. Hierbei ist jeweils die aktuelle Gesamtzahl der Mitglieder und die Zahl der Mitglieder, die in Norderstedt ihren Wohnsitz welche ihren Wohnsitz in Norderstedt haben, anzugeben. Auf Aufforderung der Stadt Norderstedt ist der Verein verpflichtet, Mitgliederlisten zur stichprobenartigen Kontrolle vorzulegen. Sollte die Mehrzahl der Mitglieder nicht Einwohnerinnen und Einwohner Norderstedts sein, kann der Verein bis spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres einen schriftlichen Antrag auf Gleichstellung für das Folgejahr stellen. In diesem Antrag muss dargelegt werden, dass in besonderem Maße in Norderstedt für Neumitglieder geworben wurde und welche Strategie der Verein verfolgt, um mehr Mitglieder aus Norderstedt zu gewinnen. Darüber hinaus muss der Verein, der eine Abweichung beantragt, zwingend nachweisen, dass der erhobene Mitgliedsbeitrag mindestens die laufenden Fix- und variablen Kosten ohne städtische Unterstützung deckt. Folgende Punkte sprechen für ein besonderes Engagement für die Sportgemeinschaft Norderstedt und deren Unterstützung und Förderung:	Grundnorm umfassend neu gefasst: - Satzungspflicht zur Beitragsermäßigung entfällt (Sozialpass-Regelung bleibt in 2.15 erhalten). - Wirtschaftlichkeits-/Rücklagengrundsatz nach 2.8/2.9 verschoben. Neu: feste Bestandsmeldung bis 28.02.; stichprobenartige Kontrolle der Mitgliederlisten; Gleichstellungsantrag (bis 31.10. des Vorjahres) für Vereine ohne Norderstedter Mitgliedermehrheit inkl. Engagement-Katalog (Nr. 1-5); Entscheidung durch den Ausschuss für Schule und Sport.

Sportförderrichtlinien 2016 (alt)	Entwurf Sportförderrichtlinien 2026 (neu) - Änderungen in Rot, Streichungen durchgestrichen	Kommentar / Erläuterung
	1. Randsportart, die im Umkreis von mindestens 25 km nicht anderweitig angeboten wird 2. Präventive Kurse zur Gesundheitsförderung, auch für Nichtmitglieder 3. Kurse zur Erlangung der Schwimmbefähigung, auch für Nichtmitglieder 4. Unterstützung und Mitwirkung bei städtischen Veranstaltungen (z. B. Sportlerehrung) 5. Kooperation mit Schulen zur Durchführung von Sportprojekten direkt in Norderstedter Bildungseinrichtungen Der Ausschuss für Schule und Sport der Stadt Norderstedt entscheidet über den Antrag.	
(bisher in 2.5:) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Sportförderrichtlinien besteht nicht.	2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Sportförderrichtlinien besteht nicht. Von einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder zur vorzeitigen Beschaffung von Sportgeräten ist kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder Beihilfe abzuleiten.	Aus alt 2.5 vorgezogen; neu: Klarstellung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn.
	2.3 Eine Doppel- bzw. Mehrfachbezuschussung ist ausgeschlossen.	Neu: ausdrückliches Verbot der Mehrfachförderung.
	2.4 Alle Anträge nach diesen Richtlinien sind zu richten an: Stadt Norderstedt, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Schule und Sport, Fachbereich Sport, Postfach 1980, 22809 Norderstedt oder per E-Mail an: fachbereich_sport@norderstedt.de	Neu: zentrale Antragsadresse (postalisch und per E-Mail).
	2.5 Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen und nicht bearbeitet. Sie gelten auch im Hinblick auf Fristen als nicht eingereicht. Die Verwaltung informiert den antragsstellenden Verein über den vorliegenden unvollständigen Antrag entsprechend und informiert, welche Unterlagen für einen vollständigen Antrag eingereicht werden müssen.	Neu: Verfahrensregel zu unvollständigen Anträgen; Fristwahrung nur durch vollständigen Antrag.
	2.6 Sofern der Verein ein Sportangebot für Kinder- und Jugendliche gemäß diesen Richtlinien vorhält, schließt der Verein mit dem Jugendamt der Stadt Norderstedt eine Vereinbarung im Sinne des § 8a SGB VIII ab, um (möglichen) Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen begegnen zu können. Der Verein sorgt dafür, dass die Inhalte dieser Vereinbarung bekannt sind und eingehalten werden. Zudem schließt der Verein eine Vereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a des	Neu: Kinderschutz als Fördervoraussetzung - Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII und zu erweiterten Führungszeugnissen (§ 72a SGB VIII, § 30a BZRG).

Sportförderrichtlinien 2016 (alt)	Entwurf Sportförderrichtlinien 2026 (neu) - Änderungen in Rot, Streichungen durchgestrichen	Kommentar / Erläuterung
	Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in dem gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die ausschließliche Beschäftigung persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72a SGB VIII zu gewährleisten. Diese gilt für haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen. Ein vom Vereinsvorstand benanntes Mitglied oder eine hauptamtlich beschäftigte Person dokumentiert die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse. Bis zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses dürfen haupt-, neben- oder ehrenamtlich Beschäftigte eines Vereins auch nicht vorübergehend oder aushilfsweise Sportangebote für Kinder und Jugendliche betreuen.	
	2.7 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können alle in Norderstedt ansässigen, gemeinnützigen Sportvereine sein, die Mitglied im Kreissportverband Segeberg e. V. sind. Die jeweiligen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind berechtigt, im Namen ihres Vereins Anträge auf die Gewährung der Fördermittel gemäß diesen Richtlinien zu stellen. Sportvereine können erstmals drei Jahre nach der erstmaligen Feststellung ihrer Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt Anträge nach diesen Richtlinien stellen und Zuschüsse erhalten; vor Ablauf dieser Frist ist die Gewährung von Zuschüssen ausgeschlossen.	Neu: Definition des Empfängerkreises (Mitgliedschaft im KSV Segeberg) und der antragsberechtigten Personen (§ 26 BGB). Dreijährige Wartefrist ab erstmaliger Feststellung der Gemeinnützigkeit.
(bisher in 2.1:) Die Zuschüsse sind wirtschaftlich, sparsam und ihrem Zweck entsprechend zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.	2.8 Die Zuschüsse sind wirtschaftlich, sparsam und ihrem Zweck entsprechend zu verwenden. 2.9 Mit gewährten Zuschüssen innen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.	Inhaltlich unverändert; aus alt 2.1 ausgegliedert und als eigene Ziffern gefasst.
	2.10 Im Sinne dieser Richtlinien sind Kinder und Jugendliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.	Neu: Begriffsbestimmung.
2.2 Förderungswürdig sind diejenigen ins Vereinsregister eingetragenen Vereinigungen des Sports, die sich die Pflege und Förderung des Sports zur Aufgabe gemacht und ihren Sitz in Norderstedt haben. Außerdem müssen sie dem Landessportverband Schleswig-Holstein oder mit dessen Einwilligung anderen Verbänden angehören. Die DLRG Norderstedt e.V. wird den Norderstedter Sportvereinen gleichgestellt und kann somit nach den Sportförderrichtlinien gefördert werden.	2.2 2.11 Förderungswürdig sind diejenigen ins Vereinsregister eingetragenen Vereinigungen des Sports, die sich die Pflege und Förderung des Sports zur Aufgabe gemacht und ihren Sitz in Norderstedt haben. Außerdem müssen sie dem Landessportverband Schleswig-Holstein oder mit dessen Einwilligung anderen Verbänden angehören. Die DLRG Norderstedt e.V. wird den Norderstedter Sportvereinen gleichgestellt und kann somit nach den Sportförderrichtlinien gefördert werden.	Pflichtmitgliedschaft im LSV S-H entfällt; stattdessen KSV-Segeberg-Mitgliedschaft nach 2.7.
2.3 Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Antragsteller:	2.3 2.12 Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller:	Buchst. c) wird von Soll- zur Pflichtvoraussetzung, aber beschränkt auf

Sportförderrichtlinien 2016 (alt)	Entwurf Sportförderrichtlinien 2026 (neu) - Änderungen in Rot, Streichungen durchgestrichen	Kommentar / Erläuterung
a) einen Anteil von 20% an Eigenmitteln mindestens selbst aufbringt, b) alle Förderungsmöglichkeiten ausschöpft, die von dritter Seite, insbesondere von Bund, Land, Kreis und Sportverbänden, gewährt werden. c) Der Verein soll nach den Richtlinien des Kreises Segeberg als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII ohne zeitliche Begrenzung anerkannt sein.	a) einen Anteil von 20% an Eigenmitteln mindestens selbst aufbringt. b) alle Förderungsmöglichkeiten ausschöpft, die von dritter Seite, insbesondere von Bund, Land, Kreis und Sportverbänden, gewährt werden- und c) Der Verein soll nach den Richtlinien des Kreises Segeberg als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII ohne zeitliche Begrenzung anerkannt seinist, sofern der Verein Aktivitäten im Kinder- und Jugendsport anbietet.	Vereine mit Kinder- und Jugendsport; im Übrigen geschlechtergerechte Sprache.
2.4 Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses durch Vorlage einer detaillierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung von Originalbelegen nachzuweisen. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.	2.4 2.13 Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses durch Vorlage einer detaillierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung von Kopien der Originalbelegen nachzuweisen. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Die Zuschussempfängerin bzw. dDer Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.	Inhaltlich unverändert; neue Ziffer, geschlechtergerechte Sprache. Keine Übersendung von Originalbelege notwendig.
2.5 Werden Zuschüsse nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht unmittelbar nach der Auszahlung verwendet oder sonstige mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht erfüllt, ist der Zuschuss ganz oder teilweise, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch ist mit der Entstehung fällig und wird mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr verzinst (§ 117a (3)). Der Empfänger des Zuschusses ist in dem Bewilligungsschreiben entsprechend zu belehren. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Sportförderrichtlinien besteht nicht.	2.5 2.14 Werden Zuschüsse nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder, nicht unmittelbar nach der Auszahlung verwendet oder, sonstige mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht erfüllt oder der Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt, ist die Bewilligung seitens der Stadt Norderstedt zu widerrufen und der Zuschuss ganz oder teilweise, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch ist mit der Entstehung fällig und wird mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr verzinst (§ 117a (3) Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein). Die Empfängerin bzw. dDer Empfänger des Zuschusses ist in dem Bewilligungsschreiben entsprechend zu belehren. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Sportförderrichtlinien besteht nicht. Sollen ursprünglich rechtmäßig gewährte Zuschüsse zurückgefordert werden, so gelten die Regelungen des § 117 LVwG SH. Dies gilt z. B. für den Fall, dass die Gewährung von Zuschüssen mit einer Auflage verbunden war und diese nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wurde. Sollen zu Unrecht gewährte Zuschüsse zurückgefordert werden, gelten die Regelungen des § 116 LVwG SH. Auf Vertrauensschutz i. S. v. § 116 LVwG SH kann sich die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger z. B. nicht	Neufassung nach Abstimmung mit dem Fachbereich Recht: Rücknahme, Widerruf sowie Erstattung und Verzinsung von Zuschüssen richten sich nach den §§ 116, 117 und 117a LVwG SH; die bisherige eigenständige Widerrufs- und Verzinsungsregelung entfällt. Rechtsanspruchs-Satz nach 2.2 verschoben.

Sportförderrichtlinien 2016 (alt)	Entwurf Sportförderrichtlinien 2026 (neu) - Änderungen in Rot, Streichungen durchgestrichen	Kommentar / Erläuterung
	berufen, wenn die Gewährung von Zuschüssen durch Angaben bewirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind. Soweit eine Bewilligung von Zuschüssen mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Zuschüsse zu erstatten. Erstattung und Verzinsung erfolgen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 117a LVwG SH. Die Empfängerin bzw. der Empfänger des Zuschusses soll im Bewilligungsbescheid auf die Möglichkeit von Erstattung und Verzinsung hingewiesen werden.	
2.6 Um Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Haushalten die Mitgliedschaft in Sportvereinen der Stadt Norderstedt zu ermöglichen, werden die betroffenen Vereine in die Lage versetzt, den entsprechenden Vereinsbeitrag gegenüber der Stadt Norderstedt geltend zu machen. Als Nachweis ist der Sozialpass der Stadt Norderstedt vorzulegen. Hierfür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: 1. Anträge auf Ausgleich aus Forderungen der Vereine gegenüber der Stadt Norderstedt für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten werden, unter Angabe der entsprechenden Sozialpassnummer und der Anzahl der Bedürftigen, auf einem einfachen Formblatt gestellt. 2. Das Formblatt ist vom jeweiligen 1. Vorsitzenden und Schatzmeister zu unterzeichnen.	2.6 2.15 Um Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Haushalten die Mitgliedschaft in Sportvereinen der Stadt Norderstedt zu ermöglichen, werden die betroffenen Vereine in die Lage versetzt, den entsprechenden Vereinsbeitrag gegenüber der Stadt Norderstedt geltend zu machen. Als Nachweis ist der Sozialpass der Stadt Norderstedt vorzulegen. Hierfür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: 1. a) Anträge auf Ausgleich aus Forderungen der Vereine gegenüber der Stadt Norderstedt für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten werden, unter Angabe der entsprechenden Sozialpassnummer und der Anzahl der Bedürftigen, auf einem einfachen Formblatt unter Angabe der Sportart gestellt. 2. b) Das Formblatt ist von dem jeweiligen 1. Vorsitzenden und Schatzmeister von einer nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Person des Vereins zu unterzeichnen.	Sozialpass-Regelung bleibt erhalten; neu: Angabe der Sportart erforderlich; Unterzeichnung durch jede nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Person (statt 1. Vorsitzendem und Schatzmeister).
	2.16 Anerkannte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager im Sinne dieser Richtlinien sind: - Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind Personen, die den Übungsbetrieb selbstständig planen, vorbereiten und durchführen. Als Übungsleiterinnen und Übungsleiter gelten: Sportlehrerinnen und Sportlehrer, Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer; Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer mit DOSB-C-Lizenz; Personen, die vom Kreissportverband aufgrund anderer Ausbildungen als Übungsleiterinnen und Übungsleiter anerkannt sind. Der Besuch von Fortbildungslehrgängen kann jeder Übungsleiterin und jedem Übungsleiter zur Auflage gemacht werden. - Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager sind Personen, die leitende und verwaltende Funktionen wie Abteilungsleitung, Schriftführung, Kassenführung, Öffentlichkeitsarbeit, Vereins- und Verbandsführung ausüben und im Besitz einer gültigen	Neu: Begriffsbestimmungen für Übungsleitungen und Vereinsmanagement (Grundlage des neuen Übungsleiterzuschusses, Abschnitt B Nr. 1).

Sportförderrichtlinien 2016 (alt)	Entwurf Sportförderrichtlinien 2026 (neu) - Änderungen in Rot, Streichungen durchgestrichen	Kommentar / Erläuterung
	Vereinsmanagerinnen- und Vereinsmanager-Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes sind.	
	2.17 Die Verwaltung entscheidet über Zuschussanträge, die im Rahmen der der Oberbürgermeisterin in der Hauptsatzung übertragenen Zuständigkeitsgrenzen liegen. Vollständige Zuschussanträge, die oberhalb dieser Zuständigkeitsgrenzen liegen, werden dem Ausschuss für Schule und Sport zur Entscheidung vorgelegt.	Neu: Zuständigkeitsabgrenzung Verwaltung/Ausschuss für Schule und Sport
3. Nutzung städtischer Sportanlagen 3.1 Die Nutzung der städtischen Sportplatzanlagen und der witterungsunabhängigen Sportstätten regelt sich nach der „Benutzungsordnung und Entgelttarif für Sportstätten, Schulräume und Schulhöfe der Stadt Norderstedt“. 3.2 Die Nutzung der städtischen Sportstätten durch die Norderstedter Sportvereine erfolgt entgeltfrei. 3.3 Für die Nutzung des Erlebnisbades ARRIBA in Norderstedt wird jeweils ein Pauschalbetrag im Haushaltsplan bereitgestellt. 3.4 Für die überwiegend den Sportvereinen zur Verfügung gestellten städtischen Sportplatzanlagen wird die Nutzung und Unterhaltung gesondert durch Vertrag geregelt. 3.5 Die Vergabe der Schulsportplatzanlagen erfolgt durch das zuständige Fachamt in Abstimmung mit den beteiligten Schulen und Vereinen. 3.6 Die Benutzungszeiten für die Nutzung der witterungsunabhängigen Sportanlagen (Turn-, Sporthallen und Gymnastikräume) zur Durchführung des laufenden Übungsbetriebes werden im Belegungsplan festgelegt. 3.7 Für die Benutzung der witterungsunabhängigen Sportstätten an den Wochenenden, an Feiertagen und in den Ferien bedarf es einer besonderen Genehmigung des zuständigen Fachamtes. 3.8 Die Lehrschwimmhalle bei der Grundschule Friedrichsgabe wird den Schwimmsportvereinen und den Vereinen mit Schwimmsportabteilungen für Trainings- und Wettkampfw Zwecke zur Nutzung überlassen. Die Vergabe der Benutzungszeiten erfolgt durch das zuständige Fachamt in enger Abstimmung mit den Nutzern. 3.9 Die Sportstätten der Stadt Norderstedt werden den förderungswürdigen Sportvereinen vorrangig zur Verfügung gestellt. Den Norderstedter Sportvereinen, die in Ermangelung geeigneter	3. Nutzung städtischer Sportanlagen 3.1 Die Nutzung der städtischen Sportplatzanlagen und der witterungsunabhängigen Sportstätten regelt sich nach der „Benutzungsordnung und Entgelttarif für Sportstätten, Schulräume und Schulhöfe der Stadt Norderstedt“. 3.2 Die Nutzung der städtischen Sportstätten durch die Norderstedter Sportvereine erfolgt entgeltfrei. 3.3 Für die Nutzung des Erlebnisbades ARRIBA in Norderstedt wird jeweils ein Pauschalbetrag im Haushaltsplan bereitgestellt. 3.4 Für die überwiegend den Sportvereinen zur Verfügung gestellten städtischen Sportplatzanlagen wird die Nutzung und Unterhaltung gesondert durch Vertrag geregelt. 3.5 Die Vergabe der Schulsportplatzanlagen erfolgt durch das zuständige Fachamt in Abstimmung mit den beteiligten Schulen und Vereinen. 3.6 Die Benutzungszeiten für die Nutzung der witterungsunabhängigen Sportanlagen (Turn-, Sporthallen und Gymnastikräume) zur Durchführung des laufenden Übungsbetriebes werden im Belegungsplan festgelegt. 3.7 Für die Benutzung der witterungsunabhängigen Sportstätten an den Wochenenden, an Feiertagen und in den Ferien bedarf es einer besonderen Genehmigung des zuständigen Fachamtes. 3.8 Die Lehrschwimmhalle bei der Grundschule Friedrichsgabe wird den Schwimmsportvereinen und den Vereinen mit Schwimmsportabteilungen für Trainings- und Wettkampfw Zwecke zur Nutzung überlassen. Die Vergabe der Benutzungszeiten erfolgt durch das zuständige Fachamt in enger Abstimmung mit den Nutzern. 3.9 Die Sportstätten der Stadt Norderstedt werden den förderungswürdigen Sportvereinen vorrangig zur Verfügung gestellt. Den Norderstedter Sportvereinen, die in Ermangelung geeigneter	Entfällt vollständig. Die Nutzung städtischer Sportanlagen ist nicht mehr Gegenstand der Sportförderrichtlinien; sie richtet sich künftig allein nach der Benutzungsordnung/dem Entgelttarif bzw. gesonderten Verträgen. Regelungen zu Entgeltfreiheit (alt 3.2) und Zuschuss für externe Übungsstätten (alt 3.9) werden in der aktualisierten Benutzungsordnung geregelt

Sportförderrichtlinien 2016 (alt)	Entwurf Sportförderrichtlinien 2026 (neu) - Änderungen in Rot, Streichungen durchgestrichen	Kommentar / Erläuterung
eigener oder städtischer Einrichtungen andere Übungsstätten innerhalb von Norderstedt in Anspruch nehmen müssen, kann auf Antrag ein Zuschuss zu den Benutzungskosten gewährt werden. 3.10 Die Belegungspläne sind dem zuständigen Fachausschuss in regelmäßigen Abständen zur Kenntnis zu geben. Die Verwaltung weist dem Fachausschuss die regelmäßige Überprüfung der genehmigten Hallennutzung mit Auslastung nach. Grundlage hierfür ist die Selbstverpflichtung der nutzenden Vereine zur Aufzeichnung.	eigener oder städtischer Einrichtungen andere Übungsstätten innerhalb von Norderstedt in Anspruch nehmen müssen, kann auf Antrag ein Zuschuss zu den Benutzungskosten gewährt werden. 3.10 Die Belegungspläne sind dem zuständigen Fachausschuss in regelmäßigen Abständen zur Kenntnis zu geben. Die Verwaltung weist dem Fachausschuss die regelmäßige Überprüfung der genehmigten Hallennutzung mit Auslastung nach. Grundlage hierfür ist die Selbstverpflichtung der nutzenden Vereine zur Aufzeichnung.	
4. Ausnahmen In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt durch den Fachausschuss gemacht werden.	4. 3. Ausnahmen In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt durch den Ausschuss für Schule und Sport gemachterteilt werden.	Inhaltlich unverändert; neue Nummerierung, redaktionelle Anpassung.
	4. Datenschutz Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Sportförderung und der Sportlerhehungen richtet sich nach der „Anlage Datenschutz zur Sportförderrichtlinie der Stadt Norderstedt“ in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinien. Die Verwaltung ist ermächtigt, die Anlage an geänderte rechtliche Vorgaben - insbesondere des Datenschutzrechts - anzupassen und redaktionell fortzuschreiben; der Ausschuss für Schule und Sport wird über Anpassungen unterrichtet. Im Übrigen gelten für Änderungen der Anlage die Zuständigkeiten für Änderungen dieser Richtlinien. Bei Änderungen der „Anlage Datenschutz zur Sportförderrichtlinie der Stadt Norderstedt“ wird diese entsprechend der Vorschriften für die Sportförderrichtlinien bekanntgemacht.	Neu: Verweis auf die »Anlage Datenschutz zur Sportförderrichtlinie der Stadt Norderstedt« (Bestandteil der Richtlinien) mit Fortschreibungsklausel: Die Verwaltung passt die Anlage bei Rechtsänderungen (z. B. DSGVO, LDSG SH) und redaktionell an; der Ausschuss wird unterrichtet, wesentliche Änderungen bleiben beim zuständigen Gremium.

B. Förderung des Sportbetriebes	B. FÖRDERUNG DES SPORTBETRIEBES	
5. Gewährung von mitgliederbezogenen Zuschüssen 5.1 Jugendförderung Die Norderstedter Sportvereine können zur Förderung des Übungsbetriebes für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder (Kinder und Jugendliche) einen zweckgebundenen Zuschuss von 13,00 € jährlich erhalten. Der Zuschuss soll für die Beschäftigung von Sportlehrern und Übungsleitern sowie für die Teilnahme an Lehrgängen und Trainingslagern, soweit sie der sportlichen Jugendarbeit dienen, verwendet werden. Maßgebend für die Berechnung des jährlichen Zuschusses ist der Bestand jugendlicher Mitglieder vom 1. Januar des betreffenden Jahres. Dieser Bestand ist durch Abgabe der Stärkemeldung unter Beifügung der Durchschrift/Kopie des Erhebungsbogens des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV-SH) bzw. vergleichbarer Sporttreibender Organisationen nachzuweisen. 5.3 Verwaltungskostenzuschuss Den Norderstedter Sportvereinen kann jährlich ein Verwaltungskostenzuschuss gewährt werden. Der Zuschuss beträgt 25,00 € je angefangene 50 Vereinsmitglieder.	5. Gewährung von mitgliederbezogenen Zuschüssen / 5.1 Jugendförderung / 5.3 Verwaltungskostenzuschuss (entfallen) 1. Zuschuss für Übungsleiterinnen und Übungsleiter 1.1 Die Stadt Norderstedt stellt den Sportvereinen gemäß den Richtlinien des Kreises Segeberg über die finanzielle Förderung von Sportvereinen im Kreis Segeberg im Rahmen einer Kostenbeteiligung an den Entschädigungen ihrer Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie ihrer Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager zu folgenden Zwecken für den Abrechnungszeitraum Zuschüsse zur Verfügung: als Zuschuss für die bereits durch den Verein erfolgte Entschädigung der Tätigkeit der jeweiligen Übungsleiterinnen und Übungsleiter je geleisteter Übungsstunde innerhalb des Abrechnungszeitraums; als Zuschuss für die bereits durch den Verein erfolgte Entschädigung der Tätigkeit der jeweiligen Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager einmalig je Abrechnungszeitraum. 1.2 Die Stadt Norderstedt gewährt die Zuschüsse jeweils für den Abrechnungszeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres. 1.3 Der Zuschuss für Übungsleiterinnen und Übungsleiter beträgt 3,00 EUR je geleisteter Übungsstunde (60 Minuten). Wettkämpfe, Punktspiele und ähnliche Sportveranstaltungen sind keine Übungsstunden im Sinne dieser Richtlinien. Abweichend von Satz 2 wird der Zuschuss auch für die Betreuung von Wettkämpfen, Punktspielen und ähnlichen Sportveranstaltungen je geleisteter Stunde (60 Minuten) gewährt, wenn Kinder- und Jugendmannschaften (Mannschaften, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen im Sinne von Teil A Ziffer 2.10 bestehen) oder inklusive Sportlerinnen und Sportler (vgl. Teil B Ziffer 6) betreut werden. Das Kofinanzierungserfordernis nach Ziffer 1.5 findet auf Zuschüsse nach Satz 3 keine Anwendung. Für dieselbe Betreuungsleistung ist eine zusätzliche Förderung nach Teil B Ziffer 3.1.1 Buchstabe e) ausgeschlossen (Doppelförderungsverbot, Teil A Ziffer 2.3). 1.4 Der Zuschuss für Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager beträgt jährlich: 123,00 EUR (C-Lizenz), 138,00 EUR (B-Lizenz), 153,00 EUR (A-Lizenz). 1.5 Vorausgesetzt wird, dass sich sowohl die Vereine als auch der zuständige Kreis mit einem mindestens gleich hohen Betrag beteiligen. Im Falle einer Mehrfachförderung, z. B. durch Spenden, Projektförderungen oder Kostenübernahmen durch Krankenkassen im Rahmen des Gesundheitssports, ist durch Abstimmung unter den bewilligenden Stellen eine Doppelförderung auszuschließen.	Systemwechsel: Die pauschale Jugendförderung (13,00 €/jugendliches Mitglied, alt 5.1) und der Verwaltungskostenzuschuss (alt 5.3) entfallen. Neu: stundenbasierter Übungsleiterzuschuss (3,00 EUR/Übungsstunde) und jährlicher Vereinsmanagerzuschuss (123/138/153 EUR nach Lizenz) analog zu den Kreisrichtlinien Segeberg; Abrechnungszeitraum 01.07. - 30.06.; Antragsfrist 31.07. (Ausschlussfrist); Kofinanzierung durch Verein und Kreis in mindestens gleicher Höhe. Öffnung der Übungsleiterbezuschussung für den Wettkampfeinsatz bei Kinder- und Jugendmannschaften sowie bei inklusiven Sportlerinnen und Sportlern. Da die Kreisrichtlinien Wettkampfstunden nicht bezuschussen, sind diese Zuschüsse ausdrücklich vom Kofinanzierungserfordernis der Ziffer 1.5 ausgenommen. Satz 5 schließt eine Doppelförderung derselben Betreuungsleistung nach Teil B Ziffer 3.1.1 Buchstabe e) aus (Teil A Ziffer 2.3).

	1.6 Die Vereine treten mit der gesamten Entschädigung ihrer Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie ihrer Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager während des Abrechnungszeitraums mit dem Eigenanteil des Vereins sowie den zu erwartenden Zuschüssen der Stadt Norderstedt und des Kreises in Vorleistung. Die Entschädigung gilt als ausgezahlt, wenn die Auszahlung per Überweisung erfolgt ist oder aufgrund schriftlicher Verzichtserklärung zwecks einer darauffolgenden Aufwandsrückspende auf die Auszahlung verzichtet wurde. Die Entschädigungen (und Aufwandsrückspenden) sind in der Vereinsbuchführung separat auszuweisen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins muss fortlaufend gewährleistet sein; der Verein darf bei der Haushaltsplanung nicht vorab von Auszahlungsverzichten ausgehen. 1.7 Antragstellung: schriftlicher, vollständig ausgefüllter Antrag gemäß Vordruck 1a und 1b der Kreisrichtlinien bei der Stadt Norderstedt; beizufügen sind Verwendungsnachweis (Vordruck 2), Lizenznachweise (DOSB-Übungsleiter-/Trainer-Lizenz bzw. gleichwertige Ausbildung, Vereinsmanager-Lizenz) sowie unterzeichnete Tätigkeitsnachweise (Vordruck 3a/3b). Der Antrag ist rechtsverbindlich vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen; der Verein haftet für die Richtigkeit der Angaben. Antragstellung nach Ablauf des Abrechnungszeitraums, spätestens bis zum 31. Juli des laufenden Jahres; später eingehende Anträge sind ausgeschlossen. Die Stadt kann in Absprache mit dem Kreis weitere Vorgaben machen; Umstellung auf ein Online-Antragsverfahren möglich. 1.8 Verwendungsnachweis über Vordruck 2; Tätigkeitsnachweise der Übungsleitungen/Vereinsmanager (Vordruck 3a/3b) bestätigen Stunden, Tätigkeit und Erhalt der Entschädigung; auf Anforderung weitere Unterlagen. Nachweis der Gesamtausgaben so, dass Eigenmittel sowie Zuschüsse von Stadt und Kreis ersichtlich sind. 1.9 Nach Prüfung entscheidet die Stadt Norderstedt über die Bewilligung; schriftliche Mitteilung (Zustellung auch per E-Mail möglich); Auszahlung zeitnah nach Bewilligung. 1.10 Soweit die Bewilligung einer Leistung gemäß diesen Richtlinien nichtig ist oder zurückgenommen bzw. widerrufen wird, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG SH).	
1. Zuschüsse für die Beschaffung und Reparatur von Sport- und Platzpflegegeräten 1.1 Sportgeräte Für die Beschaffung und Reparatur von langlebigen Sportgeräten können Zuschüsse von 30 % des nachgewiesenen	1. 2. Zuschüsse für die Beschaffung und Reparatur von langlebigen Sport- und Platzpflegegeräten 1.1 Sportgeräte / 1.2 Platzpflegegeräte (Trennung entfällt) 2.1 Für die Beschaffung und Reparatur von langlebigen Sportgeräten und von Platzpflegegeräten können Zuschüsse von in	Sport- und Platzpflegegeräte zusammengeführt; Förderung jetzt »bis zu« 30 %. Neu: Antrag zwingend vor der Anschaffung (keine nachträgliche Bewilligung); Vergleichsangebote erst ab 5.000 EUR netto

Rechnungsbetrages gewährt werden. Dem schriftlichen Antrag sind 3 Preisangebote von Firmen beizulegen. 1.1.1 Ein Zuschuss wird nicht gewährt: für Kleingeräte mit einem Einzelpreis bis zu 500,00 €, für Sportbekleidung und für solche Sportgeräte, die üblicherweise von den Sporttreibenden selbst beschafft werden (z. B. Tennisschläger, Ski, Golfschläger). 1.2 Platzpflegegeräte Für die Beschaffung und Reparatur von langlebigen Pflegegeräten für die Sportplatzanlagen können Zuschüsse von 30 % des nachgewiesenen Rechnungsbetrages gewährt werden. Dem schriftlichen Antrag sind drei Preisangebote von Firmen beizulegen.	Höhe von bis zu 30 % des nachgewiesenen Rechnungsbetrages gewährt werden. 2.2 Für die im Anhang zur Richtlinie über die (Projekt-)Förderung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. aufgeführten Maßnahmen ist keine oder nur eine begrenzte Zuwendung durch die Stadt Norderstedt möglich. 2.3 Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail bei der Verwaltung vor der Anschaffung einzureichen. Eine nachträgliche Bewilligung ist ausgeschlossen. 2.4 Dem schriftlichen Antrag sind ab einem Gesamtbetrag von über 5.000 EUR (netto) insgesamt drei vergleichbare PreisAngebote von Firmen beizulegen. Vergleichbare Angebote müssen nicht eingeholt werden, wenn a) die Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können, b) die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann, c) Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen, die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind, d) Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen, bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste, e) Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen, bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde und f) eine vorteilhafte Gelegenheit zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre. 1.1.1 Ein Zuschuss wird nicht gewährt: für Kleingeräte mit einem Einzelpreis bis zu 500,00 €. Ein Zuschuss für Sportbekleidung und Sportgeräte, die üblicherweise von den Sporttreibenden selbst beschafft werden (z. B. Tennisschläger, Ski, Golfschläger), wird nicht gewährt. 2.5 Der maximale Zuschussanteil der Stadt Norderstedt darf die Höhe von 10.000 EUR nicht übersteigen. 2.6 Maßnahmen mit förderungsfähigen Kosten unter 1.000 EUR sind nicht zuwendungsfähig.	mit Ausnahmekatalog a)-f); Bagatellgrenze 1.000 EUR (statt Kleingeräte bis 500 €); Deckelung des städtischen Zuschussanteils.
2. Zuschüsse für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb und Meisterschaften	2. 3. Zuschüsse für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb und Meisterschaften 2.1 3.1 Die Stadt Norderstedt kann den Sportvereinen, die am Wettkampfbetrieb und an Meisterschaften teilnehmen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewähren.	Vollständige Übernahme der §§ 1 bis 3 der Richtlinien des Kreissportverbandes Segeberg e. V.: Haushaltsmittelvorbethalt (KSV § 1 Abs. 2, § 2) in Ziffer 3.1; Kostenkatalog, Förderungszeitraum und

2.1 Teilnahme am Wettkampfbetrieb und Meisterschaften Die Stadt Norderstedt kann den Sportvereinen, die am Wettkampfbetrieb teilnehmen, Zuschüsse gewähren. 2.2.1 Fahrtkosten: Für die direkte Fahrt von Norderstedt zum Wettkampfort von über 100 km (Hin- und Rückfahrt) können den Norderstedter Sportvereinen 50 % der Fahrtkosten erstattet werden. a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse, b) bei Benutzung von privaten Fahrzeugen eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 € oder Unternehmerentschädigung für Busfahrten. Eine Mitnahmeentschädigung wird nicht gewährt. Zur Feststellung, wie viele Autos für eine Sportart angerechnet werden, ist davon auszugehen, dass nur aktive Sportler berücksichtigt werden, wobei für 1-4 Aktive max. 1 Fahrzeug, 5-8 Aktive max. 2 Fahrzeuge, 9-12 Aktive max. 3 Fahrzeuge, 13-16 Aktive max. 4 Fahrzeuge usw. gerechnet werden. Zuschüsse können höchstens für die nach den jeweiligen Wettkampfbestimmungen höchstzulässige Zahl der Aktiven gewährt werden. Bei der Teilnahme von bis zu 15 Wettkämpfern können für eine Begleitperson die gleichen Zuschüsse gewährt werden. Bei Teilnahme weiterer Wettkämpfer kann je angefangene zehn Personen eine weitere Person bezuschusst werden. In sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen können den ortsansässigen Sportvereinen auch für die Teilnahme von Amateurmanschaften und Einzelsportlern an anderen sportlichen Wettkämpfen (z. B. Rundenspiel, Pokalspiel etc.) Zuschüsse bis zu 50 % der Fahrtkosten gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass: sich die Teilnehmer an diesen Wettkämpfen für Deutsche Mannschaftsmeisterschaften unmittelbar bzw. für Ausscheidungskämpfe hierzu qualifizieren können oder die Veranstaltungen überregional, d. h. über die Ländergrenzen Schleswig-Holstein/Hamburg hinweg stattfinden oder die Staffelfrunde überregional besetzt ist (3 höchste Spielklassen ihres Bundesfachverbandes); die Entfernung mindestens 100 km (Hin- und Rückfahrt) beträgt und für die Durchführung der Wettkämpfe die Amateurbestimmungen gelten, d. h. dass die Teilnehmer keine Berufssportler sind. Bei Teilnahme an Landes-, Norddeutschen und Deutschen Meisterschaften können die Zuschüsse für Fahrtkosten bis zu 75 % betragen. Auslandsfahrten werden grundsätzlich nicht bezuschusst, es sei denn, dass die Veranstaltung durch den DOSB bzw. einen Internationalen Dachverband offiziell ausgeschrieben worden ist (z. B. Europa-, Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele).	Eine Förderung erhalten die Sportvereine nur für Einwohnerinnen und Einwohner Norderstedts. Für die direkte Fahrt von Norderstedt zum Wettkampfort von über 100 km (Hin- und Rückfahrt) können den Norderstedter Sportvereinen 50 % der Fahrtkosten erstattet werden. Zuschüsse nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewährt werden. Als Grundlage für die Entfernungsermittlung dient die Anschrift des Rathauses in Norderstedt sowie die Anschrift der Veranstaltungsstätte des Wettkampfs bzw. der Meisterschaft. 3.1.1 Förderungsfähig sind nach Maßgabe der Ziffer 3.1.4 folgende Kosten: a) Verpflegungspauschalen in Höhe der jeweils geltenden Sätze nach dem Bundesreisekostenrecht (BRKG) für eintägige beziehungsweise mehrtägige Veranstaltungen. b) Kosten für die Unterbringung in der nachgewiesenen Höhe, max. 50 EUR/Tag; c) Fahrtkosten für die Sportlerinnen und Sportler zum Wettkampfort, höchstens Bundesbahntarif 2. Klasse; Parkgebühren sind nicht zuwendungsfähig; die Anerkennung der Fahrtkosten richtet sich im Übrigen nach den Ziffern 3.1.5 bis 3.1.8; d) Startgebühren, Meldegelder und dergleichen; e) Kosten für die Betreuung von jugendlichen Sportlerinnen und Sportlern (bis einschließlich 26 Jahre), und zwar pro angefangene fünf Sportlerinnen bzw. Sportler eine Betreuerin bzw. ein Betreuer. 3.1.2 Der Förderungszeitraum umfasst die Tage des Wettkampfs bzw. der Meisterschaft, bei Erfordernis zuzüglich An- und Abreisetag (= 1 Tag). 3.1.3 Zuschussberechtigt sind Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Ältere Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden nur dann gefördert, wenn sie die Qualifikation für die jeweilige Meisterschaft erfüllt haben. Teilnahmen an Seniorenmeisterschaften werden nicht gefördert. 3.1.4 Die Zuschüsse werden für jede einzelne Meisterschaft bzw. Sportveranstaltung unter Anrechnung von Zuschüssen Dritter (z. B. Land, Kreis, Fachverbände, Kreissportverband), einer Eigenleistung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Beteiligung des Vereins gewährt, und zwar a) für die Teilnahme am regulären Wettkampf- und Ligabetrieb (z. B. Punkt-, Runden- und Pokalspiele) bis zu einer Höhe von 20 % der Fahrtkosten (Ziffer 3.1.1 Buchstabe c), b) für die Teilnahme an Landesmeisterschaften und Norddeutschen Meisterschaften bis zu einer Höhe von 25 % der Fahrtkosten (Ziffer 3.1.1 Buchstabe c),	Zuschussberechtigung (KSV § 3 Abs. 1-3) in den Ziffern 3.1.1-3.1.3; Anrechnungsklausel (KSV § 3 Abs. 4) in Ziffer 3.1.4; Abrechnung, Auszahlung und Ausschlussfrist (KSV § 3 Abs. 5, 7 und 8) in Ziffer 3.2. KSV § 3 Abs. 6 (Voranzeige bei EM/MM) ist durch die unberührt bleibende Auslandsregelung (Ziffer 3.1.9: Anzeige vier Wochen vorher) abgedeckt. Da sich die Verpflegungspauschalen im Bundesreisekostenrecht gelegentlich ändern können (aktuell betragen sie bei eintägigen Veranstaltungen ab 8 Stunden Abwesenheit zum Beispiel 14 Euro und bei mehrtägigen An-/Abreisetagen sowie vollen Tagen 28 EUR), berücksichtigt der Verweis auf das Bundesreisekostengesetz Anpassungen automatisch. Neue Staffelförderung der Fördersätze (Ziffer 3.1.4): regulärer Wettkampf-/Ligabetrieb 20 % (2016: 50 %), Landes- und Norddeutsche Meisterschaften 25 %, Deutsche Meisterschaften und aufwärts 1/3 (2016: 75 %; - die Stufen a und b bezogen ausschließlich auf die Fahrtkosten, die Stufe c auf die gesamten förderungsfähigen Kosten nach Ziffer 3.1.1 (ab Deutschen Meisterschaften gelten damit die gleichen Regelungen wie beim Kreis, KSV § 3).
---	--	---

c) für die Teilnahme an Meisterschaften ab Deutsche Meisterschaften aufwärts sowie an internationalen bedeutenden Sportveranstaltungen bis zu einer Höhe von 1/3 der förderungsfähigen Kosten (Ziffer 3.1.1).

Bei Zuschüssen nach den Buchstaben a) und b) werden ausschließlich Fahrtkosten bezuschusst; die übrigen Kosten nach Ziffer 3.1.1 Buchstaben a), b), d) und e) (Verpflegungspauschale, Unterbringungskosten, Startgebühren und Meldegelder, Betreuungskosten) sind nur bei Zuschüssen nach Buchstabe c) förderungsfähig.

Wettbewerbe der Special Olympics werden entsprechend ihrer Wettkampfebene den Buchstaben a) bis c) zugeordnet.

~~In sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen ... Voraussetzung hierfür ist, dass: Qualifikation für Deutsche Mannschaftsmeisterschaften / überregionale Veranstaltungen / mindestens 100 km / Amateurbestimmungen (Voraussetzungskatalog entfällt; Punkt , Runden und Pokalspiele nunmehr Buchstabe a).~~

~~Bei Teilnahme an Landes-, Norddeutschen und Deutschen Meisterschaften können die Zuschüsse für Fahrtkosten bis zu 75 % betragen.~~

3.1.5 Für die Teilnahme am regulären Wettkampf- und Ligabetrieb ~~Zuschüsse~~ können Zuschüsse höchstens für die nach den jeweiligen Wettkampfregeln höchstzulässige Zahl der Aktiven gewährt werden. Bei der Teilnahme von bis zu 15 ~~Wettkämpfern~~ Aktiven können für ~~eine Begleitperson die gleichen Zuschüsse gewährt werden.~~ kann zusätzlich für eine Begleitperson (z. B. Betreuerin oder Betreuer, Managerin oder Manager, Fahrerin oder Fahrer) derselbe Zuschuss gewährt werden. ~~Bei Teilnahme weiterer Wettkämpfer kann je angefangene zehn Personen eine weitere Person bezuschusst werden.~~ Für jede weitere angefangene Gruppe von zehn Aktiven kann eine weitere Begleitperson berücksichtigt werden. Dabei können sportartspezifische Gegebenheiten, insbesondere die Notwendigkeit mehrerer Trainerinnen und Trainer, berücksichtigt werden. Abweichungen sind mit der Stadt Norderstedt spätestens zwei Wochen vor Veranstaltung abzustimmen. Die abschließende Entscheidung über die Anzahl an Begleitpersonen trifft die Stadt Norderstedt.

3.1.6 Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse anerkannt.

3.1.7 Bei Benutzung von privaten Fahrzeugen wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 ~~EUR~~ pro Fahrzeug oder Unternehmerentschädigung für Busfahrten als Fahrtkosten anerkannt. Eine Mitnahmeentschädigung wird nicht gewährt. Zur Feststellung, wie viele AutosFahrzeuge für eine Sportart angerechnet werden, ist davon auszugehen, dass nur aktive

	Sportlerinnen und Sportler berücksichtigt werden, wobei für 1-4 Aktive max. 1 Fahrzeug, 5-8 Aktive max. 2 Fahrzeuge, 9-12 Aktive max. 3 Fahrzeuge, 13-16 Aktive max. 4 Fahrzeuge usw. gerechnet werden. 3.1.8 Bei Benutzung eines vom Verein angemieteten Busses werden die Mietkosten für die Busfahrt bei einer nachgewiesenen Personenzahl von mindestens 25 als Fahrtkosten anerkannt. 3.1.9 Auslandsfahrten werden grundsätzlich nicht bezuschusst, es sei denn, dass die Veranstaltung durch den DOSB bzw. einen Internationalen Dachverband offiziell ausgeschrieben worden ist (z. B. Europa-, Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele). Liegt eine solche Veranstaltung vor, orientiert sich die Zuschusssumme der Stadt Norderstedt an der gleichen Höhe des Zuschusses des Kreissportverbandes Segeberg e.V., sofern der daraus resultierende Gesamtzuschuss 75 % der Fahrtkosten nicht übersteigt. Zuschüsse für Auslandsfahrten bis zu einem Betrag von 10.000 EUR können grundsätzlich verwaltungsseitig bearbeitet und beschieden werden. Für Zuschüsse, die diesen Betrag überschreiten, ist eine Einzelfallentscheidung durch den Ausschuss für Schule und Sport erforderlich. Die Inanspruchnahme eines Zuschusses für Auslandsfahrten muss spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin bei der Stadt Norderstedt angezeigt werden. 3.1.10 Berufs- bzw. Vertragssportler erhalten keine Fahrtkosten erstattet. 3.1.11 Um die umweltfreundliche Mobilität zu fördern, wird der Zuschuss für die Fahrtkosten bei der Nutzung von besonders umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (z. B. Bahn, Carsharing) um zusätzliche 10 % erhöht. Der antragsstellende Verein muss eine entsprechende Nachweisführung (z. B. Fahrkarten, Buchungsbelege) vorlegen.	
2.2.2 Tage- und Übernachtungsgeld Als Tagegeld kann jeweils 5,00 € pro Tag und Teilnehmer und als Übernachtungsgeld pro Nacht und Teilnehmer 5,00 € als Zuschuss gewährt werden. 2.2.3 Antragsfrist Die Anträge sind spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung beim zuständigen Fachamt der Stadt einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Gewährung von Zuschüssen nicht mehr möglich.	2.2.2 Tage- und Übernachtungsgeld 3.2 Als Tagegeld kann jeweils 5,00 € pro Tag und Teilnehmer und als Übernachtungsgeld pro Nacht und Teilnehmer 5,00 € als Zuschuss gewährt werden. Ein gesondertes Tage- oder Übernachtungsgeld wird nicht gewährt; Verpflegungs- und Unterbringungskosten werden ausschließlich bei Zuschüssen nach Ziffer 3.1.4 Buchstabe c) als förderungsfähige Kosten nach Ziffer 3.1.1 Buchstaben a) und b) berücksichtigt. 2.2.3 Antragsfrist 3.2.1 Die Anträge sind spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung beim zuständigen Fachamt der Stadt einzureichen. Die Maßnahmen sind innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Veranstaltung bei der Stadt Norderstedt abzurechnen; dabei sind die Original-Ausgaben- und Einnahmennachweise einzureichen. Soweit für die Teilnahme eine Qualifikation gefordert wird, ist der Nachweis mit der Abrechnung	Anpassung an das Bundesreisekostengesetz. Das Übernachtungsgeld und das Tagegeld werden vollständig durch Verpflegungspauschale und Unterbringungskosten nach Ziffer 3.1.1 ersetzt; diese kommen nach Ziffer 3.1.4 nur bei Zuschüssen ab Deutschen Meisterschaften (Stufe c) zum Tragen. Verfahren nach KSV § 3 Abs. 5, 7 und 8: Abrechnungsfrist sechs Wochen nach Veranstaltungsende mit Ausgaben- und Einnahmennachweisen sowie ggf. Qualifikationsnachweis; Auszahlung binnen vier Wochen nach ordnungsgemäßer Abrechnung; Ausschlussfrist bleibt bestehen.

	vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Gewährung von Zuschüssen nicht mehr möglich. 3.2.2 Die Zuschüsse werden innerhalb von vier Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen Abrechnung an den Verein überwiesen.	
3. Zuschüsse für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen Die Stadt Norderstedt begrüßt es, wenn bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung in Norderstedt durchgeführt werden. Als solche gelten: • Landes-, Norddeutsche und Deutsche Meisterschaften sowie internationale Vergleichskämpfe • Überregionale Turniere mit nationaler bzw. internationaler Spitzenbesetzung Bei den genannten nationalen und internationalen Sportveranstaltungen können Zuschüsse in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Ausgaben und den Einnahmen der Veranstaltung bis zur Höhe von 1/3 der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Der Antrag auf Bezuschussung ist innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung vom Verein beim zuständigen Fachamt der Stadt einzureichen. Mit dem Antrag sind die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen einzeln aufzulisten. Mit der Abrechnung sind die Einnahmen- und Ausgabennachweise vorzulegen.	3. 4. Zuschüsse für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen 4.1 Die Stadt Norderstedt begrüßt es, wenn bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung in Norderstedt durchgeführt werden. Als solche gelten: Landes-, Norddeutsche und Deutsche Meisterschaften sowie internationale Vergleichskämpfe; überregionale Turniere mit nationaler bzw. internationaler Spitzenbesetzung. Die Veranstaltung muss durch den DOSB, einen Internationalen Dachverband oder einen zuständigen Landesfachverband offiziell ausgeschrieben worden sein. 4.2 Bei den genannten nationalen und internationalen Sportveranstaltungen können Zuschüsse in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Ausgaben und den Einnahmen der Veranstaltung bis zur Höhe von 1/3 der förderungsfähigen Kosten und insgesamt bis zur Höhe von 2.000 EUR (Zuschusssumme Stadt Norderstedt) gewährt werden. 4.3 Vereine, die für eine geplante Veranstaltung eine Bezuschussung in Anspruch nehmen möchten, müssen diese spätestens vier Wochen vor Durchführung bei der Stadt Norderstedt anzeigen. 4.4 Der Antrag auf Bezuschussung ist innerhalb von 6sechs Wochen nach Durchführung der Veranstaltung vom Verein bei der Stadt Norderstedt einzureichen. 4.5 Mit dem Antrag sind die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen einzeln aufzulisten. Mit der Abrechnung sind die Einnahmen- und Ausgabennachweise vorzulegen. 4.6 Bei besonderen Veranstaltungen, die einen traditionellen Bezug zur Stadt Norderstedt haben, wie beispielsweise dem Norderstedter Stadtlauf oder dem Norderstedter Triathlon, kann auf Antrag die Übernahme des zu erwartenden Defizits in Höhe von bis zu 10.000 EUR gewährt werden.	Förderkriterium »überregionale Turniere mit Spitzenbesetzung« entfällt; offizielle Verbandsausschreibung jetzt Pflicht. Neu: Deckelung des Defizitausgleichs auf 2.000 EUR; Voranzeige spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung; Sonderregelung für traditionsreiche Veranstaltungen (z. B. Stadtlauf, Triathlon) mit Defizitübernahme bis 10.000 EUR.
4. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen Norderstedter Sportvereinen können auf Antrag folgende Jubiläumsgaben erhalten: 25-, 75- ff jähriges Bestehen 500,00 € 50-, 100- ff jähriges Bestehen 1.000,00 €	4. 5. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen Norderstedter Sportvereinen a können auf Antrag folgende JubiläumsgabenJubiläumszuwendung erhalten: 25-, 75- ff. jähriges Bestehen 500,00 €EUR 50-, 100- ff. jähriges Bestehen 1.000,00 €EUR	Inhaltlich im Kern unverändert; redaktionell.

5.2 Behindertensport Zur Förderung des Behindertensports kann den Norderstedter Sportvereinen zur Förderung des Übungsbetriebes für ihre Mitglieder ein zweckgebundener Zuschuss von 13,00 €/Mitglied jährlich gewährt werden. Der Zuschuss soll für die Beschäftigung von Sportlehrern und Übungsleitern sowie für die Teilnahme an Lehrgängen und Trainingslagern, soweit sie der sportlichen Förderung des Behindertensports dienen, verwendet werden. Maßgebend für die Berechnung des jährlichen Zuschusses ist der gemeldete Mitgliederbestand vom 01. Januar des betreffenden Jahres an den Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein oder Hamburg. Dieser Bestand ist durch Abgabe der Stärkemeldung unter Beifügung der Durchschrift/Kopie des Erhebungsbogens nachzuweisen.	5.2 Behindertensport 6. Inklusive Sportförderung Zur Förderung des Behindertensports Sports für Menschen mit Behinderungen kann den Norderstedter Sportvereinen zur Förderung des Übungsbetriebes für ihre Mitglieder ein zweckgebundener Zuschuss von 13,00 EUR €/Mitglied jährlich gewährt werden. Der Zuschuss soll für die Beschäftigung von Sportlehrerinnen und Sportlehrern und, Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie für die Teilnahme an Lehrgängen und Trainingslagern, soweit sie der sportlichen Förderung des Behindertensports Sports für Menschen mit Behinderungen dienen, verwendet werden. Maßgebend für die Berechnung des jährlichen Zuschusses ist der gemeldete Mitgliederbestand vom 01. Januar des betreffenden Kalenderjahres an den Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein oder Hamburg. Dieser Bestand ist durch Abgabe der Stärkemeldung unter Beifügung der Durchschrift/Kopie des Erhebungsbogens nachzuweisen. Der Nachweis der Personenzahl erfolgt über die reguläre Meldung in Verbindung mit dem Erhebungsbogen.	Inhaltlich unverändert (13,00 EUR/Mitglied); zeitgemäße Bezeichnung »Inklusive Sportförderung«, geschlechtergerechte Sprache.
6. Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Vereinsübungsleitern Für die Grundausbildung von Übungsleitern (Grundlehrgang 40 Unterrichtseinheiten) können die Kosten des Lehrgangs zu 100 % erstattet werden. Es werden maximal 5 Personen je Norderstedter Sportverein und Jahr gefördert. Die Kosten der Ausbildung zum lizenzierten Übungsleiter (1. Lizenzstufe / C-Trainer) können bis zur Hälfte der Lehrgangskosten, höchstens jedoch mit 250,00 €, bezuschusst werden. Für Norderstedter Sportvereine mit einer Gesamtmitgliederzahl bis zu 1.000 werden maximal 3 Lehrgänge und für Norderstedter Sportvereine mit einer Gesamtmitgliederzahl über 1.000 werden maximal 4 Lehrgänge im Jahr bezuschusst. Dem Antrag auf Bezuschussung sind die Anmeldeunterlagen zu dem jeweiligen Lehrgang beizufügen. Für die Fortbildung von lizenzierten Übungsleitern kann eine Förderung von maximal 50 % der Lehrgangskosten erfolgen. Eine Kopie der Lizenz ist dem Antrag auf Förderung beizufügen. Die Anzahl der Fortbildungen erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bezuschussung zur Ausbildung von lizenzierten Übungsleitern.	6. 7. Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Vereinsübungsleiterinnen und Vereinsübungsleitern 7.1 Für die Grundausbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern (Grundlehrgang mit 40 Unterrichtseinheiten) können die Kosten des Lehrgangs Lehrgangskosten zu 100 % erstattet werden. Es werden maximal 5 fünf Personen je Norderstedter Sportverein und Jahr gefördert. 7.2 Die Kosten der Ausbildung zur lizenzierten Übungsleiterin oder zum lizenzierten Übungsleiter (1. Lizenzstufe / C-Trainerin oder C-Trainer) können bis zur Hälfte der Lehrgangskosten, höchstens jedoch mit 250,00 €, bezuschusst werden. Für Norderstedter Sportvereine mit einer Gesamtmitgliederzahl bis zu 1.000 Mitgliedern werden maximal 3 drei Lehrgänge und für Norderstedter Sportvereine mit einer Gesamtmitgliederzahl über von mehr als 1.000 Mitgliedern werden maximal 4 vier Lehrgänge im pro Jahr bezuschusst. 7.3 Dem Antrag auf Bezuschussung sind die Anmeldeunterlagen zu dem jeweiligen Lehrgang beizufügen. 7.4 Für die Fortbildung von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern kann eine Förderung von maximal 50 % der Lehrgangskosten erfolgen. Eine Kopie der Lizenz ist dem Antrag auf Förderung beizufügen. Die Anzahl der förderfähigen Fortbildungen erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bezuschussung zur richtet sich sinngemäß nach den Regelungen zur Ausbildung von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern. 7.5 Es werden keine Fahrtkosten für die Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern gewährt.	Fördersätze unverändert; durchgängige Untergliederung (7.1-7.6) und geschlechtergerechte Sprache. Neu: ausdrücklicher Ausschluss von Fahrtkosten (7.5) sowie von Zuschüssen für B- und A-Lizenzen (7.6).

	7.6 Es werden keine Zuschüsse für den Erwerb der B- und A-Lizenz analog zu Nr. 7.3 gewährt.	
	8. Zuschüsse zur Digitalisierung der Norderstedter Sportvereine 8.1 Die Norderstedter Sportvereine können auf Antrag einen Zuschuss zur Digitalisierung für das laufende Kalenderjahr erhalten. 8.1.1 Gefördert werden insbesondere der Kauf von: Hardware und Software (auch Programmierungskosten), die dem Betrieb des Vereins/Verbandes dienen; Maßnahmen für die digitale Trainings- und Wettkampfunterstützung; angemessene Installations-/Beratungskosten im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme. 8.1.2 Nicht gefördert werden: Mobiltelefone; laufende Kosten für Internetanschlüsse, Homepages u. ä.; laufende Lizenzkosten/Wartungskosten; bauliche Maßnahmen wie Verkabelungen; Überwachungskameras; E-Sport-Maßnahmen (Förderung ausschließlich als Einzelfallentscheidung nach Ziffer 11). 8.2 Die Gesamthöhe des Zuschusses beträgt höchstens 25 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, jedoch maximal 5,00 EUR pro Mitglied und Jahr. 8.3 Der Zuschuss ist bis zum 30.09. eines Jahres zu beantragen. Eine Bescheidung und eine mögliche Auszahlung können frühestens ab dem 01.07. eines Jahres erfolgen. 8.4 Voraussetzung für eine Förderung ist ein nachweisbares Digitalisierungskonzept, das sowohl die Verbesserung der digitalen Infrastruktur als auch die Zusammenarbeit mit anderen Norderstedter Sportvereinen fördert und das Wohl der gesamten Sportgemeinschaft berücksichtigt. 8.5 Mit dem Antrag ist der Stadt Norderstedt die Verwendung des Zuschusses mit den entsprechenden Belegen nachzuweisen.	Neu: eigener Fördertatbestand Digitalisierung - 25 % der Gesamtkosten, max. 5,00 EUR pro Mitglied und Jahr; Antragsfrist 30.09.; Digitalisierungskonzept mit Kooperationsbezug erforderlich; Negativliste (u. a. Mobiltelefone, laufende Kosten, Überwachungskameras, E-Sport). Verweis auf die neue Ziffer 11 (Einzelfallentscheidung).
7. Zuschüsse zur Bewirtschaftung, Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportanlagen 1. Zur Entlastung der Norderstedter Sportvereine, die eigene oder gepachtete Anlagen besitzen, können jährlich Zuschüsse nach folgenden Bestimmungen gewährt werden: 2. Sachliche Voraussetzungen: Voraussetzung für die Zuschusszahlung ist, dass - die Sportanlagen im Eigentum bzw. im dauernden Besitz des Vereins sind (z. B. durch einen langfristigen Pachtvertrag); - die Sportstätten im Stadtgebiet Norderstedt liegen und die Mehrheit der Mitglieder Norderstedter Einwohner sind;	7. 9. Zuschüsse zur Bewirtschaftung, Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportanlagen 9.1 Zur Entlastung der Norderstedter Sportvereine, die eine eigene oder gepachtete Anlagen besitzen, können jährlich Zuschüsse nach folgenden Bestimmungen zur Bewirtschaftung, Unterhaltung und Pflege Zuschüsse gewährt werden. 9.2 Neben den allgemeinen Bewilligungsgrundsätzen gelten zusätzliche Voraussetzungen für die Zuschusszahlung. Diese lauten, dass - die Sportanlagen im Eigentum bzw. im dauernden Besitz des Vereins sind (z. B. durch einen langfristigen Pachtvertrag); - die Sportstätten im Stadtgebiet Norderstedt liegen und die Mehrheit der Mitglieder Norderstedter Einwohner sind; - der Verein gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung der Finanzverwaltung ist und vorwiegend dem Amateursport dient; - die Sportstätte in ihrem	Systemwechsel: statt flächen-/anlagenbezogener Pauschalen künftig Erstattung von 90 % der tatsächlichen Bewirtschaftungs- und Personalkosten des Vorjahres (spitz abgerechnet, belegbasiert). Voraussetzungen »Mitglieder Mehrheit aus Norderstedt« und »Gemeinnützigkeit/Amateursport« hier gestrichen (über allgemeine Bestimmungen in Abschnitt A abgedeckt). Neu: anteilige Kürzung bei Mischnutzung; Antragsfrist 30. Juni für das Vorjahr;

- der Verein gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung der Finanzverwaltung ist und vorwiegend dem Amateursport dient; - die Sportstätte in ihrem Aufbau, der Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes entspricht oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung und dem Freizeitsport dient; - die Sportstätte sich in einem gut gepflegten Zustand befindet und so beschaffen ist, dass man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann; - der Verein im Bedarfsfalle seine Sportstätte der schulischen Leibeserziehung und anderen Sportvereinen zur Verfügung stellt; - die Sportanlage mindestens sechs Monate im Kalenderjahr für Sportzwecke genutzt wird. 3. Gegenstand der Förderung: Für vereinseigene Sportanlagen können zur Bewirtschaftung, Unterhaltung und Pflege je nach Größe und Art der Sportanlage Zuschüsse gewährt werden. 4. Höhe der Zuschüsse (Pauschalen je Anlagentyp): 1. Sportplätze: je angefangene 100 qm - Rasenfläche 6,00 €, Tennenfläche 3,00 €, Kunststofffläche 2,50 €; 2. Turn-/Sporthallen sowie Sport- und Gymnastikräume: je angefangene 10 qm - bis 450 qm 56,00 €, über 450 qm 60,00 €; Jugend-/Versammlungsräume je angefangene 10 qm (max. 200 qm) 112,00 €; Umkleide-/Dusch-/Toilettenräume je Umkleideeinheit 150,00 €; Arbeits-/Werkstatträume, Lager 37,00 €; 3. Tennisanlagen: je Platz Tennenbelag 190,00 €, Allwetterbelag 150,00 €; Tenniswände 75,00/55,00 €; Tennishalle je Platz 560,00 €; 4. Reitanlagen: Pauschale Reitplätze 225,00 €, Reithalle bis 1.000 qm 300,00 €, über 1.000 qm 375,00 €, Stallfläche je 10 qm 37,00 €; 5. Kegel-/Bowlingbahnen je Bahn 115,00 €; 6. Schießstände: je 100-m-Stand 25,00 €, je 50-m-Stand 15,00 €, je Stand bis 50 m 10,00 €. Keinen Zuschuss erhalten Sportvereine, wenn die sachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, aus der Weitervermietung der Anlagen Gewinne erzielt werden oder auf den Anlagen ausschließlich Berufssport ausgeübt wird. Mit der Zahlung dieses Zuschusses sind gleichzeitig evtl. Mietkosten bei Anmietung durch die Stadt abgegolten.	Aufbau, der Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes entspricht oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung und dem Freizeitsport dient; - die Sportstätte sich in einem gut gepflegten Zustand befindet und so beschaffen ist, dass man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann; - der Verein im Bedarfsfalle seine Sportstätte der schulischen Leibeserziehung dem schulischen Sportunterricht und anderen Sportvereinen zur Verfügung stellt; - die Sportanlage mindestens sechs Monate im Kalenderjahr für Sportzwecke genutzt wird. 3. Gegenstand der Förderung je nach Größe und Art der Sportanlage. 4. Höhe der Zuschüsse: sämtliche Flächen- und Anlagenpauschalen (Sportplätze, Hallen, Tennis-, Reit-, Kegel-/Bowlinganlagen, Schießstände) sowie die Ausschlussgründe und die Abgeltungsklausel für Mietkosten entfallen. 9.3 Sportvereine in Norderstedt können auf Antrag einen Zuschuss erhalten, der 90 Prozent der Bewirtschaftungs- und Personalkosten ihrer Sportanlagen im Vorjahr abdeckt. zu den Bewirtschaftungs- und Personalkosten ihrer Sportanlagen des Vorjahres nach Maßgabe der Ziffern 9.3.1 bis 9.3.4 erhalten. 9.3.1 Das jährliche Gesamtvolumen der Zuschüsse nach dieser Ziffer 9.3 ist auf den Betrag begrenzt, der im Haushaltsjahr 2025 für die Bezuschussung der Bewirtschaftungs- und Personalkosten insgesamt ausgezahlt wurde (485.000 EUR, »Förderhöchstbetrag«). Der Förderhöchstbetrag wird nicht dynamisiert. 9.3.2 Jeder Verein erhält jährlich höchstens einen Zuschuss in Höhe seiner individuellen Förderquote, bezogen auf den Förderhöchstbetrag. Die individuelle Förderquote entspricht dem prozentualen Anteil des Vereins an der im Haushaltsjahr 2025 insgesamt ausgezahlten Zuschusses für die Bewirtschaftungs- und Personalkosten; sie wird einmalig festgestellt. 9.3.3 Der Zuschuss ist zugleich auf höchstens 90 Prozent der nachgewiesenen Bewirtschaftungs- und Personalkosten des Vorjahres begrenzt. Maßgeblich ist der jeweils niedrigere der beiden Höchstbeträge nach den Ziffern 9.3.2 und 9.3.3. 9.3.4 Über die erstmalige Festsetzung einer individuellen Förderquote für Sportvereine, die im Haushaltsjahr 2025 keine Zuschüsse für Bewirtschaftungs- und Personalkosten erhalten haben (z. B. bei erstmaliger Errichtung oder Übernahme einer vereinseigenen Sportanlage), sowie über die Anpassung bestehender Förderquoten bei wesentlichen Veränderungen entscheidet der Ausschuss für Schule und Sport im Einzelfall auf Vorschlag der Verwaltung. Die Summe aller individuellen Förderquoten darf 100 Prozent des Förderhöchstbetrages nicht übersteigen; Neufestsetzungen und Anpassungen wirken ab dem folgenden Haushaltsjahr.	Abgrenzung zu Übungsleiterstunden (keine Doppelförderung). Öffnungsklausel (Ziffer 9.3.4): Vereine ohne 2025er-Quote erhalten Zugang über eine Einzelfallentscheidung des Ausschusses für Schule und Sport; da hierfür eine vereinseigene Anlage erforderlich ist, bleibt der Anwendungsfall selten. Der Förderhöchstbetrag bleibt unangetastet - Neufestsetzungen erfordern eine Anpassung der übrigen Quoten (Summe max. 100 %) und wirken erst ab dem Folgejahr; das schafft Planungssicherheit für Bestandsvereine und Haushalt.
---	--	---

	9.4 Ein Zuschuss erfolgt nur anteilig, wenn die Sportanlage einer Mischnutzung unterliegt. Dies ist der Fall, wenn der Verein die Sportanlage oder deren Räumlichkeiten für Feste, Feiern oder sonstige Veranstaltungen gegen Entgelt verpachtet oder vermietet. 9.5 Der Antrag ist jährlich bis zum 30. Juni für das Vorjahr einzureichen. 9.6 Mit dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vollständig einzureichen. Zu diesen Nachweisen zählen grundsätzlich die jährlichen Abrechnungen der Energieversorgungsunternehmen und eine Aufstellung der notwendigen Personalkosten (einschließlich des jeweiligen Einsatzdatums sowie Beginn und Ende der Einsatzzeit) sowie der Nachweis der getätigten Zahlungen. Übungsleiterinnen- und Übungsleiterstunden, die gesondert abgerechnet werden, dürfen nicht aufgeführt werden (vgl. Zuschüsse nach Abschnitt B Nummer 1).	
8. Erstattung von Pacht an Sportvereine Das Pachtentgelt für Grundstücke wird nach dem ortsüblichen Durchschnitt erhoben. 1. Die dem Sportverein in Rechnung zu stellenden Pachtentgelte für die Überlassung a) städtischer Grundstücke können zu 100 % erstattet werden, b) privat angepachteter Grundstücke können bis in Höhe des ortsüblichen Durchschnittes erstattet werden. 2. Für die Erstattung von Pachtentgelten städtischer Grundstücke ist kein Antrag erforderlich. Anträge für die Erstattung von sonstigen Pachtentgelten müssen schriftlich bis zum 15.11. für das folgende Rechnungsjahr beim zuständigen Fachamt gestellt werden.	8. 10. Erstattung von Pacht an Sportvereine Das Pachtentgelt für Grundstücke wird nach dem ortsüblichen Durchschnitt erhoben. 1- 10.1 Die dem Sportverein in Rechnung zu stellenden Pachtentgelte für die Überlassung a) städtischer Grundstücke können zu 100 % erstattet werden, b) privat angepachteter Grundstücke können bis in zur Höhe des ortsüblichen Durchschnittes erstattet werden. 2- 10.2 Für die Erstattung von Pachtentgelten städtischer Grundstücke ist kein Antrag erforderlich. Anträge für die Erstattung von sonstigen Pachtentgelten müssen schriftlich bis zum 15.11. für das folgende Rechnungsjahr beim zuständigen Fachamt bei der Stadt Norderstedt gestellt werden.	Inhaltlich unverändert; einleitender Satz zum ortsüblichen Pachtentgelt gestrichen, neue Nummerierung.
	11. Zuschüsse im Bereich E-Sport 11.1 Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich E-Sport - gleich welcher Art, insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Anschaffungen von Hard- und Software, Aus- und Fortbildung sowie die Ausrichtung von Veranstaltungen - werden ausschließlich aufgrund einer Einzelfallentscheidung gewährt. Eine Förderung von E-Sport-Maßnahmen nach den übrigen Ziffern dieser Richtlinien findet nicht statt. 11.2 Anträge sind schriftlich mit einer Darstellung der Maßnahme sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan bei der Stadt Norderstedt einzureichen. Die Entscheidung trifft der Ausschuss für Schule und Sport im Einzelfall.	Neu: E-Sport wird durchgängig - unabhängig von der Art der Maßnahme (Reisekosten, Anschaffungen etc.) - als Einzelfallentscheidung ausgestaltet.

C. Förderung von Neubauten, Grundüberholung und Erhaltung von vereinseigenen Sportstätten	C. FÖRDERUNG VON NEUBAUTEN, GRUNDÜBERHOLUNGEN UND ERHALTUNG VON VEREINSEIGENEN SPORTSTÄTTEN	
1. Allgemeine Grundsätze Für den Neubau und die Erweiterung notwendiger vereinseigener Sportanlagen sowie zu einer im größeren Umfang erforderlichen Generalinstandsetzung und zur Beschaffung von Pflegegeräten solcher Anlagen kann ein Zuschuss zu den Baukosten (inkl. der Baunebenkosten) bzw. Beschaffungskosten gewährt werden, soweit diese von den Vereinen selbst nicht aufgebracht werden können und sie dieses nachweisen. Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Antragsteller: a) einen Anteil von 20 % an Eigenmitteln mindestens selbst aufbringt, wobei Eigenleistungen mit 10,00 €/Std. in den Eigenmittelanteil einfließen können, b) alle Förderungsmöglichkeiten ausschöpft, die von dritter Seite, insbesondere von Bund, Land, Kreis und Sportverbänden, gewährt werden, c) den Zuschuss nur für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses zulässig. Andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen. d) Werden Zuschüsse nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht unmittelbar nach der Auszahlung verwendet oder sonstige mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht erfüllt, ist der Zuschuss ganz oder teilweise, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch ist mit der Entstehung fällig und wird mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr verzinst (§ 177a (3)). Der Empfänger des Zuschusses ist in dem Bewilligungsschreiben entsprechend zu belehren. e) Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Sportstätten für den vorgesehenen Verwendungszweck mindestens 20 Jahre erhalten bleiben. Werden Sportstätten ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung anteilmäßig verlangt werden. f) Für die Bemessung eines Zuschusses sind die berechneten und als angemessen anerkannten förderungsfähigen Kosten maßgebend. g) Die Höhe des Zuschusses kann bis 30 % des zuschussfähigen Aufwandes betragen: Der Antragsteller hat sich als Bauherr an den Kosten des Vorhabens mit mindestens 20 % zu beteiligen. Für	1. Allgemeine Grundsätze Für den Neubau und die Erweiterung notwendiger vereinseigener Sportanlagen sowie zu einer im größeren Umfang erforderlichen Generalinstandsetzung und zur Beschaffung von Pflegegeräten solcher Anlagen kann ein Zuschuss zu den Baukosten (inkl. der Baunebenkosten) bzw. Beschaffungskosten gewährt werden, soweit diese von den Vereinen selbst nicht aufgebracht werden können und sie dieses nachweisen. 1.1 Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller: a) einen Anteil von 20 % an Eigenmitteln mindestens selbst aufbringt, wobei Eigenleistungen mit 10,00 €/Std. einem Stundenverrechnungssatz in Höhe des aktuell geltenden Mindestlohnsatzes in den Eigenmittelanteil einfließen können, b) alle Förderungsmöglichkeiten ausschöpft, die von dritter Seite, insbesondere von Bund, Land, Kreis und Sportverbänden, gewährt werden, c) den Zuschuss nur für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Sport zulässig. Andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen. d) Werden Zuschüsse nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend ... verzinst (§ 177a (3)). Der Empfänger des Zuschusses ist in dem Bewilligungsschreiben entsprechend zu belehren. (Rückzahlungsregelung entfällt hier – nun einheitlich in Abschnitt A Nr. 2.14) 1.2 Die Stadt Norderstedt fördert besonders Projekte, die der Kooperation und dem gemeinsamen Handeln mehrerer Vereine dienen. Vereine, die ihre eigenen Interessen zugunsten des Gemeinwohls und des übergeordneten Ziels einer stärkeren Zusammenarbeit im Norderstedter Sport zurückstellen, erhalten eine bevorzugte Förderung. Dies betrifft insbesondere Anträge, die auf die gemeinsame Nutzung von Sportanlagen, die Bündelung von Ressourcen oder die Zusammenarbeit bei Projekten abzielen. Projektanträge können vorrangig berücksichtigt werden, wenn sie Kooperationen zwischen Vereinen fördern, die das Wohl der gesamten Norderstedter Sportgemeinschaft in den Vordergrund stellen und durch die vielen Norderstedter Einwohnerinnen und Einwohner profitieren. 1.3 Im Zusammenhang mit der Förderung von Neubauten von Sportstätten erwartet die Stadt Norderstedt, dass Sportanlagen, für die ein Zuschuss gewährt wird, über den eigenen Verein hinaus für	Eigenleistungssatz dynamisiert (Mindestlohn statt fix 10,00 €/Std.); Rückzahlungsregelung (alt d) zentral in Abschnitt A Nr. 2.14 verortet; doppelte Eigenanteilsregelung in g) gestrichen (bereits in 1.1 a). Neu: Kooperationsvorrang (1.2) und Pflicht zur kostenneutralen Mitnutzung durch andere Norderstedter Vereine während der gesamten 20-jährigen Zweckbindungsfrist (1.3). Zuschaueranlagen/Parkplätze/Einzäunungen nur noch in begründeten Einzelfällen förderfähig.

bereits begonnene oder fertiggestellte Baumaßnahmen werden Zuschüsse nicht gewährt. h) Eine Nachfinanzierung wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt. i) Zuschaueranlagen, Parkplätze und Einzäunungen sind förderungsfähig.	andere Norderstedter Sportvereine und damit für das Gemeinwohl zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sollen diese Anlagen für interdisziplinäre und interclubbezogene Projekte genutzt werden, um den Austausch und die Vernetzung zwischen den Vereinen zu fördern und die Infrastruktur für den gesamten Norderstedter Sport zu stärken. Der Verein muss bei der Beantragung des Zuschusses nachweisen, zu welchem Zeitpunkt die Sportanlage anderen Norderstedter Sportvereinen kostenneutral zur Verfügung gestellt werden kann. Eine Mitnutzung durch andere Norderstedter Sportvereine muss für die gesamte Zweckbindungszeit (vgl. 1.4) gewährleistet sein. ➤ 1.4 Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Sportstätten für den vorgesehenen Verwendungszweck mindestens 20 Jahre erhalten bleiben (Zweckbindungsfrist). Werden Sportstätten ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung anteilmäßig verlangt werden. ➤ 1.5 Für die Bemessung eines Zuschusses sind die berechneten und als angemessen anerkannten förderungsfähigen Kosten maßgebend. ➤ 1.6 Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 30 % des zuschussfähigen Aufwandes der förderungsfähigen Kosten betragen. Der Antragsteller hat sich als Bauherr an den Kosten des Vorhabens mit mindestens 20 % zu beteiligen. Für bereits begonnene oder fertiggestellte Baumaßnahmen werden Zuschüsse nicht gewährt. ➤ 1.7 Eine Nachfinanzierung wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt. ➤ 1.8 Zuschaueranlagen, Parkplätze und Einzäunungen sind in begründeten Einzelfällen förderungsfähig.	
1.1 Modernisierung und Sanierung Für die Modernisierung und Sanierung vereinseigener Sportstätten können im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel Zuschüsse bis zu 30 % der förderungswürdigen Kosten des Projekts gewährt werden. Für die Modernisierung und Sanierung können Zuschüsse erst mit Ablauf einer Mindestnutzungsdauer gewährt werden, diese beträgt: • bei Sportplätzen als Tennen- und Kunstrasenplätzen 12 Jahre • bei Tennisplätzen 12 Jahre • bei Kunststoffflächen (innen und außen) 12 Jahre • bei speziellen Anlagen für einzelne Sportarten 12 Jahre • bei Belägen in Tennishallen 10 Jahre • bei Hochbaumaßnahmen 20 Jahre • bei Heizungsanlagen 15 Jahre • bei Beleuchtungsanlagen auf Sportplätzen 15 Jahre	1.1 2. Modernisierung und Sanierung 2.1 Für die Modernisierung und Sanierung vereinseigener Sportstätten können im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel Zuschüsse bis zu 30 % der förderungswürdigen Kosten des Projekts gewährt werden. 2.2 Die Stadt Norderstedt fördert besonders Projekte, die der Kooperation und dem gemeinsamen Handeln mehrerer Vereine dienen. Vereine, die ihre eigenen Interessen zugunsten des Gemeinwohls und des übergeordneten Ziels einer stärkeren Zusammenarbeit im Norderstedter Sport zurückstellen, erhalten eine bevorzugte Förderung. Dies betrifft insbesondere Anträge, die auf die gemeinsame Nutzung von Sportanlagen, die Bündelung von Ressourcen oder die Zusammenarbeit bei Projekten abzielen. Projektanträge können vorrangig berücksichtigt werden, wenn sie Kooperationen zwischen Vereinen fördern, die das Wohl der gesamten Norderstedter Sportgemeinschaft in den Vordergrund	Eigenes Kapitel; Haushaltsvorbehalt gestrichen (gilt ohnehin über A 2.1). Neu: Kooperationsvorrang und Mitnutzungspflicht analog Neubau (2.2/2.3); 20-jährige Zweckbindungsfrist auch für Modernisierung/Sanierung (2.4). Mindestnutzungsdauern: Tennenplätze gestrichen; Beleuchtungsanlagen von 15 auf 20 Jahre erhöht; neu: energetische Sanierung (15 Jahre) und gesetzlich veranlasste Heizungserneuerung (12 Jahre).

	stellen und durch die viele Norderstedter Einwohnerinnen und Einwohner profitieren. 2.3 Im Zusammenhang mit der Förderung von Modernisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen von Sportstätten erwartet die Stadt Norderstedt, dass Sportanlagen, für die ein Zuschuss gewährt wird, über den eigenen Verein hinaus für andere Norderstedter Sportvereine und damit für das Gemeinwohl zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sollen diese Anlagen für interdisziplinäre und interclubbezogene Projekte genutzt werden. Der Verein muss bei der Beantragung des Zuschusses nachweisen, zu welchem Zeitpunkt die Sportanlage anderen Norderstedter Sportvereinen kostenneutral zur Verfügung gestellt werden kann. Eine Mitnutzung durch andere Norderstedter Sportvereine muss für die gesamte Zweckbindungszeit (vgl. 2.4) gewährleistet sein. 2.4 Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Sportstätten für den vorgesehenen Verwendungszweck mindestens 20 Jahre erhalten bleiben (Zweckbindungsfrist). Werden Sportstätten ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung anteilmäßig verlangt werden. 2.5 Für die Modernisierung und Sanierung können Zuschüsse erst mit Ablauf einer Mindestnutzungsdauer gewährt werden, diese beträgt: • bei Sportplätzen als Tennen- und Kunstrasenplätzen 12 Jahre • bei Tennisplätzen 12 Jahre • bei Kunststoffflächen (innen und außen) 12 Jahre • bei speziellen Anlagen für einzelne Sportarten 12 Jahre • bei Belägen in Tennishallen 10 Jahre • bei Hochbaumaßnahmen 20 Jahre • bei Heizungsanlagen 15 Jahre • bei Beleuchtungsanlagen auf Sportplätzen 1520 Jahre • bei Maßnahmen zur energetischen Sanierung (z. B. Beleuchtung, Photovoltaik zum Energieverbrauch, Solaranlagen) 15 Jahre • bei der Erneuerung der Heizungsanlage aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften (z. B. Änderung der Abgaswerte) 12 Jahre	
2. Antragsverfahren Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist ein schriftlicher Antrag, dem alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beigelegt sein müssen: a) Entwurfszeichnungen; b) Lageplan; c) Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 und der Nutzflächen nach DIN 283; d) Beschreibung der Ausführung des Bauvorhabens; e) bei Hochbauten: Kostenschätzung gemäß DIN 276 Blatt 3; f) bei Tiefbauten und sonstigen Bereichen: aufgeschlüsselte Kostenschätzung; g) Bescheinigung der Verwaltung, dass eine Bebauung wie beabsichtigt möglich ist; h) Finanzierungsplan (aus dem Finanzierungsplan muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ersichtlich sein; der Antragsteller hat zu erklären, dass bei den im Finanzplan genannten Stellen Zuschüsse beantragt	2. Antragsverfahren (eigene Kapitelüberschrift entfällt) 2.6 Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist ein schriftlicher Antrag, dem alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beigelegt sein müssen: a) Entwurfszeichnungen; b) Lageplan; c) Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 und der Nutzflächen nach DIN 283; d) Beschreibung der Ausführung des Bauvorhabens; e) bei Hochbauten: Kostenschätzung gemäß DIN 276 Blatt 3; f) bei Tiefbauten und sonstigen Bereichen: aufgeschlüsselte Kostenschätzung; g) Bescheinigung der Verwaltung, dass eine Bebauung wie beabsichtigt möglich ist; h) Finanzierungsplan (1. Aus dem Finanzierungsplan muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ersichtlich sein. 2. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat zu erklären, dass bei den im Finanzierungsplan	Frist (15. März) und Unterlagenkatalog im Kern unverändert; neu: Baugenehmigung als eigene Anlage (i); Finanzierungsplan-Anforderungen klar gegliedert (1.-3.).

wurden; er hat erteilte Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide vorzulegen); i) Bau- und Finanzierungszeitplan; j) Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag, soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstückes ist. Der Antrag mit den geforderten Unterlagen muss dem zuständigen Fachamt bis zum 15. März eines jeden Jahres für das folgende Jahr vorgelegt werden.	genannten Stellen Zuschüsse beantragt wurden. 3. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat erteilte Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide vorzulegen.) i) Baugenehmigung (sofern benötigt); j) Bau- und Finanzierungszeitplan; k) Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag, soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstückes ist. Der Antrag mit den geforderten Unterlagen muss dem zuständigen Fachamt der Stadt Norderstedt bis zum 15. März eines jeden Jahres für das folgende Jahr vorgelegt werden.	
Baufachliche Prüfung 1. Bei Bau-/Sanierungsvorhaben über 25.000 € Gesamtkosten prüfen a) das zuständige Fachamt, ob Bau und Ausstattung den sportpraktischen Regeln und Erfahrungen entsprechen und in einem vertretbaren Verhältnis zu dem Zweck des Vorhabens stehen, b) die Bauverwaltung, ob die veranschlagten Kosten vollständig erfasst und angemessen sind und die Entwürfe den baurechtlichen Vorschriften entsprechen (baufachtechnische Prüfung nach ZBau). 2. Wenn die im Absatz 1 geforderten Voraussetzungen nicht gegeben sind, werden Zuschüsse nicht gewährt. 3. Durch Ortsbesichtigung können die städtischen Dienststellen prüfen, ob die Bau- und Ausstattungsmaßnahmen im Einklang mit den Bewilligungsplänen stehen.	Baufachliche Prüfung (Zwischenüberschrift entfällt) 2.7 Bei Bau-/Sanierungsvorhaben über mit geschätzten Gesamtkosten ab 2550.000 € Gesamtkosten EUR prüfen a) das zuständige Fachamt, ob Bau und Ausstattung den sportpraktischen Regeln und Erfahrungen entsprechen und in einem vertretbaren Verhältnis zu dem Zweck des Vorhabens stehen, b) die Bauverwaltung, ob die veranschlagten Kosten vollständig erfasst und angemessen sind und die Entwürfe den baurechtlichen Vorschriften entsprechen (baufachtechnische Prüfung nach ZBau). 2. Wenn die im Absatz 1 geforderten Voraussetzungen nicht gegeben sind, werden Zuschüsse nicht gewährt. 2.8 Durch Ortsbesichtigung können die städtischen Dienststellen prüfen, ob die Bau- und Ausstattungsmaßnahmen im Einklang mit den Bewilligungsplänen stehen.	Anpassung gem. Richtlinie über die (Projekt-)Förderung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. Schwelle präzisiert (»geschätzte Gesamtkosten ab 50.000 EUR«); ausdrückliche Versagungsklausel (alt Abs. 2) entfällt - Versagung folgt aus 2.9 bzw. den allgemeinen Bestimmungen.
3. Ausschluss von Zuschussgewährungen 1. Das Bewilligungsverfahren findet nicht statt, solange die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. 2. Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn a) mit dem Bau vor Erteilung eines Bewilligungsschreibens begonnen wurde bzw. keine Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns erteilt wurde, b) die Prüfung kein zufriedenstellendes Ergebnis ergibt.	3. Ausschluss von Zuschussgewährungen (Überschrift entfällt) 1. Das Bewilligungsverfahren findet nicht statt, solange die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. 2.9 Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn a) mit dem Bau vor Erteilung eines Bewilligungsschreibens begonnen wurde bzw. keine Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns erteilt wurde, b) die Prüfung kein zufriedenstellendes Ergebnis ergibt.	Ausschlussgrund »vorzeitiger Baubeginn« bleibt; weitere Ausschlussstatbestände gestrafft/entfallen.
4. Änderung der Finanzierung 1. Entsteht eine Finanzierungslücke, weil die beantragten Zuschüsse oder Zuschüsse anderer im Finanzplan aufgeführten Zuwendungen nicht oder nicht in voller Höhe gewährt werden, so hat sie im Regelfall der Zuschussempfänger selbst zu schließen. 2. In Ausnahmefällen kann die Stadt Norderstedt in besonders gelagerten Einzelfällen den Sportvereinen neben oder anstelle von verlorenen Zuschüssen zum Sportstättenbau zur Endfinanzierung oder Zwischenfinanzierung von Landeszuschüssen Baudarlehen gewähren. In solchen Fällen können auf begründeten Antrag aus Sportförderungsmitteln auch Zinsbeihilfen bewilligt werden, soweit	4. Änderung der Finanzierung (Überschrift entfällt) 2.10 Entsteht eine Finanzierungslücke, weil die beantragten Zuschüsse oder Zuschüsse anderer im Finanzplan aufgeführten Zuwendungen nicht oder nicht in voller Höhe gewährt werden, so hat sie im Regelfall der die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger diese selbst zu schließen. 2.11 In Ausnahmefällen kann die Stadt Norderstedt in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt Norderstedt den Sportvereinen Antragstellern neben oder anstelle von verlorenen Zuschüssen nicht gewährten Zuschüssen Dritter zum Sportstättenbau zur Endfinanzierung oder Zwischenfinanzierung von Landeszuschüssen Baudarlehen gewähren. In solchen Fällen	Inhaltlich weitgehend unverändert; Kürzung des Zuschusses künftig bei jeder (nicht nur wesentlicher) Kostenunterschreitung - Verschärfung.

die Vereine nachweislich nicht in der Lage sind, diese Belastungen selbst zu tragen. 3. Bleiben die endgültigen Baukosten wesentlich unter dem im anerkannten Kostenanschlag genannten Betrag, wird der Zuschuss um den Unterschiedsbetrag gekürzt.	können auf begründeten Antrag aus Sportförderungsmitteln auch Zinsbeihilfen bewilligt werden, soweit die VereineAntragstellerin bzw. der Antragsteller nachweislich nicht in der Lage sindist, diese Belastungen selbst zu tragen. 2.12 Bleiben die endgültigen Baukosten wesentlich unter dem im anerkannten KostenanschlagKostenvoranschlag genannten Betrag, wird der Zuschuss um den Unterschiedsbetrag gekürzt. 2.13 Eine Nachbewilligung von Fördermitteln scheidet grundsätzlich aus; sie ist nur dann ausnahmsweise möglich, wenn a) noch während der Bauausführung unabweisbare zuwendungsfähige Kostensteigerungen unverzüglich angemeldet und vom Prüfungsausschuss des KSV anerkannt werden, b) andere wichtige Gründe (Sonderfälle) durch den Prüfungsausschuss des KSV festgestellt werden c) auch der KSV die Mehrkosten mit mindestens 30% bezuschusst.	Anpassung gem. Richtlinien des Kreises Segeberg zur finanziellen Förderung des Baus und der Verbesserung von Sportstätten sowie zur Anschaffung von Sportgeräten
5. Durchführung des Bauvorhabens 1. Beginn und Fertigstellung von Bauten sind dem zuständigen Fachamt anzuzeigen. Sonstige Anzeigepflichten bleiben davon unberührt. 2. Bauten sind nach den bauordnungsrechtlich genehmigten Plänen durchzuführen. Diese genehmigten Pläne einschließlich etwaiger Änderungen sind dem zuständigen Fachamt mit dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses einzureichen. 3. Mit dem Vorhaben ist im Bewilligungsjahr zu beginnen. Die zügige Abwicklung muss gewährleistet sein. 4. Die Zuschusszahlung erfolgt allgemein in Raten und zwar a) 40 % nach Baubeginn, b) 30 % nach Rohbauherstellung, c) 25 % nach Fertigstellung, d) 5 % nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Bei Abruf des Zuschusses, der schriftlich erfolgen muss, bedarf es der Beifügung einer Bau- und Fortschrittsanzeige und einer Bestätigung, dass die Eigenmittel des Vereins inzwischen verwendet worden sind. Bei ratenweisem Abruf ist zu bestätigen, dass der vorangegangene Teilbetrag des Stadtzuschusses bereits verwendet wurde. Der Antragsteller muss sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis nach Abschluss der Abrechnung der geförderten Maßnahme vorzulegen, wobei Zuschüsse Dritter (Kreis, Land, Fachverbände, Bund usw.), Spenden oder Darlehen, die er erhalten hat bzw. beantragt hat, anzugeben sind.	5. Durchführung des Bauvorhabens (Überschrift entfällt) 2.14 Beginn und Fertigstellung von Bauten sind dem zuständigen Fachamtder Stadt Norderstedt anzuzeigen. Sonstige Anzeigepflichten bleiben davon unberührt. Bauten sind nach den bauordnungsrechtlich genehmigten Plänen durchzuführen. Diese genehmigten Pläne einschließlich etwaiger Änderungen sind dem zuständigen Fachamt der Stadt Norderstedt mit dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien einzureichen. Mit dem Vorhaben ist im Bewilligungsjahr zu beginnen. Die zügige Abwicklung muss gewährleistet sein. 2.15 Die Zuschusszahlung durch die Stadt Norderstedt erfolgt allgemein in Raten und zwar a) 40 % nach Baubeginn, b) 30 % nach Rohbauherstellung, c) 25 % nach Fertigstellung, d) 5 % nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Entfällt die Rohbaufertigstellung, verschiebt sich die Finanzierung nach Ermessen der Stadt Norderstedt auf die nachfolgenden Punkte. Bei Abruf des Zuschusses, der schriftlich erfolgen muss, bedarf es der Beifügung einer Bau- und Fortschrittsanzeige und einer Bestätigung, dass die Eigenmittel des Vereinsder Antragstellerin bzw. des Antragstellers inzwischen verwendet worden sind. Bei ratenweisem Abruf ist zu bestätigen, dass der vorangegangene Teilbetrag des Stadtzuschusses bereits verwendet wurde. Die Antragstellerin bzw. dDer Antragsteller muss sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis nach Abschluss der Abrechnung der geförderten Maßnahme vorzulegen, wobei Zuschüsse Dritter (Kreis, Land, Fachverbände, Bund usw.), Spenden oder Darlehen, die er erhalten hat bzw. beantragt hat, anzugeben sind.	Ratenzahlung unverändert (40/30/25/5 %); neu: Regelung für Vorhaben ohne Rohbauphase (Verschiebung der Rate nach Ermessen der Stadt Norderstedt).

6. Bürgschaften Die Stadt übernimmt beim Bau von Vereinssportanlagen in begründeten Einzelfällen Ausfallbürgschaften innerhalb der Beleihungsgrenzen öffentlich-rechtlicher Sparkassen.	6. Bürgschaften Die Stadt übernimmt beim Bau von Vereinssportanlagen in begründeten Einzelfällen Ausfallbürgschaften innerhalb der Beleihungsgrenzen öffentlich-rechtlicher Sparkassen.	Entfällt: städtische Ausfallbürgschaften sind nicht mehr vorgesehen.
7. Anliegerleistungen Bei der Erschließung von Sportgelände können nach Maßgabe und je nach dem Umstand des Einzelfalles Zuschüsse zu den Erschließungskosten (Straßenbau, Schmutzwassersiel, Regenwassersiel, Strom, Gas, Wasser) gewährt werden. Die Herstellungskosten für den Kanalanschluss sind in jedem Fall von den Vereinen zu zahlen.	7. Anliegerleistungen (Überschrift entfällt) 2.15 Bei der Erschließung von Sportgelände können nach Maßgabe und je nach dem Umstand des Einzelfalles Zuschüsse zu den Erschließungskosten (Straßenbau, Schmutzwassersiel, Regenwassersiel, Strom, Gas, Wasser) gewährt werden. Die Herstellungskosten für den Kanalanschluss sind in jedem Fall von den Vereinen zu zahlen.	Erschließungszuschüsse bleiben möglich; Pflicht der Vereine zur Tragung der Kanalanschlusskosten gestrichen.

D. Ehrungen und Auszeichnungen für sportliche Erfolge und Verdienste	D. EHRUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN FÜR SPORTLICHE ERFOLGE UND VERDIENSTE	Überschrift in Versalien; Inhalt unverändert.
Um Norderstedter Sportlerinnen und Sportler und ehrenamtlich im Norderstedter Sport Tätige zu ehren und die Anerkennung für ihre Leistungen und Verdienste zum Ausdruck zu bringen, findet alljährlich eine Sportlerehrung der Stadt Norderstedt statt. Geehrt werden alle Einzel- und Mannschaftssieger Norderstedter Sportvereine, die eine von den zuständigen Fachverbänden ausgerichtete Meisterschaft erringen konnten.	1. Allgemeine Grundsätze Um Norderstedter Sportlerinnen und Sportler und ehrenamtlich im Norderstedter Sport Tätige zu ehren und die Anerkennung für ihre Leistungen und Verdienste zum Ausdruck zu bringen, findet alljährlichjährlich eine Sportlerehrung der Stadt Norderstedt statt. Die Durchführung der Sportlerehrung kann in ihrer Art und ihrem Umfang variieren oder gänzlich entfallen. Geehrt werden alle Einzel- und Mannschaftssiegerinnen und Einzel- und Mannschaftssieger Norderstedter Sportvereine, die eine von den zuständigen Fachverbänden ausgerichtete Meisterschaft erringen konnten.	Neue Zwischenüberschrift; redaktionell »alljährlich« → »jährlich«. Neu: ausdrücklicher Vorbehalt, dass die Ehrung in Art und Umfang variieren oder ganz entfallen kann - kein Anspruch auf Durchführung.
1. Allgemeine Bestimmungen Für mehrere Erfolge innerhalb des selben Jahres kann nur eine Auszeichnung für die beste Leistung verliehen werden. Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt im 1. Halbjahr des folgenden Jahres. Die Entscheidung über die Gestaltung der Ehrung wird durch den zuständigen Fachausschuss vorgenommen.	1. Allgemeine Bestimmungen (Überschrift entfällt) 1.1 Für mehrere Erfolge innerhalb des selbendesselben Jahres kann nur eine Auszeichnung für die beste Leistung verliehen werden. 1.2 Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt im 1. Halbjahr des folgenden JahresFolgejahres. Die Entscheidung über die Gestaltung der Ehrung wird durch den zuständigen Fachausschuss vorgenommen.	Durchgehende Nummerierung 1.1 ff.; Rechtschreibkorrektur. Entfällt: Zuständigkeit des Fachausschusses für die Gestaltung der Ehrung wird gestrichen - Gestaltung liegt damit künftig bei der Verwaltung.
Die Norderstedter Sportvereine werden bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres durch die Verwaltung aufgefordert, die für die Ehrung in frage kommenden Sportlerinnen und Sportler dem zuständigen Fachamt mitzuteilen. Weiterhin sind vorschlagsberechtigt: a) Bürger der Stadt Norderstedt b) Sportvereine der Stadt Norderstedt und ihre Mitglieder c) die Stadtverwaltung Norderstedt	1.3 Die Norderstedter Sportvereine werden bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres durch die VerwaltungStadt Norderstedt aufgefordert, die für die Ehrung in frageFrage kommenden Sportlerinnen und Sportler dem zuständigen Fachamt der Stadt Norderstedt mitzuteilen. Weiterhin sind vorschlagsberechtigt: a) BürgerEinwohnerinnen und Einwohner der Stadt Norderstedt b) Sportvereine der Stadt Norderstedt und ihre Mitglieder c) die Stadtverwaltung Norderstedt	Inhaltlich unverändert; geschlechtergerechte Formulierung (»Einwohnerinnen und Einwohner« statt »Bürger«) und Rechtschreibkorrektur.
Die nachfolgenden Auszeichnungen können nur an Sportlerinnen und Sportler verliehen werden, die einem Norderstedter Sportverein angehören oder ihren ständigen Wohnsitz in Norderstedt haben und deren allgemeines, sportliches Verhalten diese Auszeichnung rechtfertigen.	1.4 Die nachfolgenden Auszeichnungen können nur an Sportlerinnen und Sportler verliehen werden, die einem Norderstedter Sportverein angehören oder ihren ständigen Wohnsitz in Norderstedt haben und deren allgemeines, sportliches Verhaltensportliche Leistung diese Auszeichnung rechtfertigenrechtfertigt.	Verschärfung: Alternative »ständiger Wohnsitz in Norderstedt« entfällt - nur noch Mitglieder Norderstedter Vereine sind ehrungsfähig. Maßstab ist die sportliche Leistung statt des allgemeinen sportlichen Verhaltens.
2. Auszeichnungen Die Ehrungen sind in Form von z.B. Urkunden und Medaillen durchzuführen. Sie werden unterteilt in Jugend und Erwachsene.	2. Auszeichnungen (Überschrift entfällt) 1.5 Die Ehrungen sind in Form von z.B. Urkunden und Medaillen durchzuführen. Sie werden unterteilt in Jugend und Erwachsene.	Inhaltlich unverändert; in die Nummerierung 1.5 integriert.

Jugend (bis 18 Jahre) Gold a) für die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften oder Olympischen Spielen b) für Welt-, Europa- oder Deutsche Rekorde c) für die Erringung einer Deutschen Meisterschaft Silber a) für die Mitwirkung in einer Deutschen Nationalmannschaft b) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft c) für die Erringung einer Norddeutschen Meisterschaft Bronze a) für die Erringung eines 2. und 3. Platzes bei einer Norddeutschen Meisterschaft b) für die Erringung eines 4. oder 5. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft c) für die Erringung einer Landesmeisterschaft (Schleswig-Holstein oder Hamburg)	Jugend (bis 18 Jahre) Gold a) für die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften oder Olympischen Spielen b) für Welt-, Europa- oder Deutsche Rekorde c) für die Erringung einer Deutschen Meisterschaft Silber a) für die Mitwirkung in einer Deutschen Nationalmannschaft b) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft c) für die Erringung einer Norddeutschen Meisterschaft Bronze a) für die Erringung eines 2. und 3. Platzes bei einer Norddeutschen Meisterschaft b) für die Erringung eines 4. oder 5. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft c) für die Erringung einer Landesmeisterschaft (Schleswig-Holstein oder Hamburg)	Medaillenkategorien Jugend: unverändert.
Erwachsene (ab 18 Jahre) Gold a) 1. - 10. Platz bei den Olympischen Spielen oder den Welt- und Europameisterschaften b) für Olympia-, Welt- und Europarekorde c) für die Erringung einer Deutschen Meisterschaft Silber a) für die Teilnahme an den Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften die durch eine nationale Qualifikation erreicht wurde b) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft c) für die Erringung eines Deutschen Rekordes d) Mitwirkung in einer Deutschen Nationalmannschaft (A-Kader) Bronze a) für die Erringung einer Landesmeisterschaft, wenn in dieser Sportart keine Norddeutschen Meisterschaften ausgetragen werden b) für die Erringung einer Norddeutschen Meisterschaft	Erwachsene (ab 18 Jahre) Gold a) 1. - 10. Platz bei den Olympischen Spielen oder den Welt- und Europameisterschaften b) für Olympia-, Welt- und Europarekorde c) für die Erringung einer Deutschen Meisterschaft Silber a) für die Teilnahme an den Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften die durch eine nationale Qualifikation erreicht wurde b) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft c) für die Erringung eines Deutschen Rekordes d) Mitwirkung in einer Deutschen Nationalmannschaft (A-Kader) Bronze a) für die Erringung einer Landesmeisterschaft, wenn in dieser Sportart keine Norddeutschen Meisterschaften ausgetragen werden b) für die Erringung einer Norddeutschen Meisterschaft	Medaillenkategorien Erwachsene: unverändert.

c) für die Erringung eines 4. oder 5. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft	c) für die Erringung eines 4. oder 5. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft	
Es können nur solche Meisterschaften anerkannt werden, die von ordentlichen Mitgliedsorganisationen des DOSB und seiner Fachverbände offiziell ausgeschrieben wurden bzw. anerkannt sind. Die Ehrung und Auszeichnung im Behindertensport erfolgt in Anlehnung der vorgenannten Erfolge. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich im Behindertensport um besondere Wettkämpfe handelt.	1.6 Es können nur solche Meisterschaften anerkannt werden, die von ordentlichen Mitgliedsorganisationen des DOSB und seiner Fachverbände offiziell ausgeschrieben wurden bzw. anerkannt sind. 1.7 Die Ehrung und Auszeichnung im BehindertensportSport für Menschen mit Behinderung erfolgt in Anlehnung deran die vorgenannten Erfolge. Dabei muss berücksichtigt werdenist zu berücksichtigen, dass es sich im BehindertensportSport für Menschen mit Behinderungen um besondere WettkämpfeWettkampfformen handelt.	Inhaltlich unverändert; zeitgemäße Terminologie (»Sport für Menschen mit Behinderung« statt »Behindertensport«) und sprachliche Glättung.
3. Auszeichnung für besondere Verdienste um den Sport Hervorragende Verdienste um den Norderstedter Sport - insbesondere ehrenamtliche Tätigkeit - können durch Verleihung einer Ehrenplakette oder Ehrengabe gewürdigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachausschuss.	3. 2. Auszeichnung für besondere Verdienste um den Sport 2.1 Hervorragende Verdienste um den Norderstedter Sport - insbesondere ehrenamtliche Tätigkeit - können durch Verleihung einer Ehrenplakette oder Ehrengabe gewürdigt werden. 2.2 Die Übergabe des Preises erfolgt auf der jährlichen Sportlerehrung. 2.3 Die Norderstedter Sportvereine werden aufgefordert, den Vorschlag mit Erläuterungen zum besonderen Verdienst um den Sport in Norderstedt mit schriftlicher Begründung zu melden. Vorgaben werden nicht erteilt. 2.4 Aus den Meldungen wird eine Vorschlagsliste erstellt und dem Ausschuss für Schule und Sport in nichtöffentlicher Sitzung vorgelegt. 2.5 Die Entscheidung hierüberüber eine Preisverleihung trifft der zuständige Fachausschuss Ausschuss für Schule und Sport in nichtöffentlicher Sitzung.	Neue Ziffer 2 mit Untergliederung 2.1-2.5. Neu: geregeltes Vorschlagsverfahren (Meldung der Vereine, Vorschlagsliste); Beratung und Entscheidung des Ausschusses für Schule und Sport künftig ausdrücklich in nichtöffentlicher Sitzung (Persönlichkeitsschutz der Vorgeschlagenen).
4. Fairness- und Sozialpreis der Stadt Norderstedt Für besondere Fairness im Sport bzw. besonderes soziales Verhalten kann durch die Stadt Norderstedt an Einzelpersonen, Mannschaften, Sportvereine oder Institutionen ein Preis vergeben werden. Die Übergabe des Preises erfolgt auf der jährlichen Sportlerehrung. Die Norderstedter Sportvereine werden aufgefordert, den Vorschlag mit Erläuterungen zum entsprechenden Verhalten mit schriftlicher Begründung zu melden. Vorgaben zu besonderer Fairness bzw. besonderem sozialen Verhalten werden nicht gegeben. Weiterhin sind vorschlagsberechtigt die in Teil D unter 1. a-c genannten Personen bzw. Institutionen.	4. 3. Fairness- und Sozialpreis der Stadt Norderstedt 3.1 Für besondere Fairness im Sport bzw. besonderes soziales Verhalten kann durch die Stadt Norderstedt an Einzelpersonen, Mannschaften, Sportvereine oder Institutionen ein Preis vergeben werden. 3.2 Die Übergabe des Preises erfolgt auf der jährlichen Sportlerehrung. 3.3 Die Norderstedter Sportvereine werden aufgefordert, den Vorschlag mit Erläuterungen zum entsprechenden Verhalten mit schriftlicher Begründung zu melden. Vorgaben zu besonderer Fairness bzw. besonderem sozialen Verhalten werden nicht gegebenerteilt. 3.4 Weiterhin sind vorschlagsberechtigt die in Teil D unter 1. a-unter 1.3 genannten Personen bzw. Institutionen.	Umnummerierung 4 → 3 mit Untergliederung 3.1-3.6; Binnenverweis an neue Nummerierung angepasst (1.3 statt 1. a-c). Neu: Vorschlagsliste und Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport.

Aus den Meldungen wird eine Vorschlagsliste erstellt und dem Fachausschuss vorgelegt. Die Entscheidung über eine Preisverleihung trifft der zuständige Fachausschuss.	3.5 Aus den Meldungen wird eine Vorschlagsliste erstellt und dem Fachausschuss Ausschuss für Schule und Sport in nichtöffentlicher Sitzung vorgelegt. 3.6 Die Entscheidung über eine Preisverleihung trifft der zuständige Fachausschuss Ausschuss für Schule und Sport in nichtöffentlicher Sitzung.	
E. In-Kraft-Treten	E. IN-KRAFT-TRETEN	
Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen über die Sportförderung der Stadt Norderstedt aufgehoben. Norderstedt, den STADT NORDERSTEDT Der Oberbürgermeister Grote Oberbürgermeister	Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2016 XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen über die Sportförderung der Stadt Norderstedt aufgehoben. Norderstedt, den STADT NORDERSTEDT Der Oberbürgermeister Die Oberbürgermeisterin Grote Schmieder Oberbürgermeister Oberbürgermeisterin	Das Inkrafttretensdatum wird im Zuge der Beschlussfassung festgelegt (Platzhalter im Text); eine Rückwirkung ist nicht vorgesehen; bis zum Inkrafttreten gelten die Richtlinien von 2016 fort. Die Übergangsregelung für den laufenden Abrechnungszeitraum 2025/2026 der Übungsleiterförderung (Teil B Ziffer 1.2) sowie die Erstattung der Bewirtschaftungs- und Personalkosten für das Jahr 2025 erfolgt gesondert mit der Beschlussvorlage.